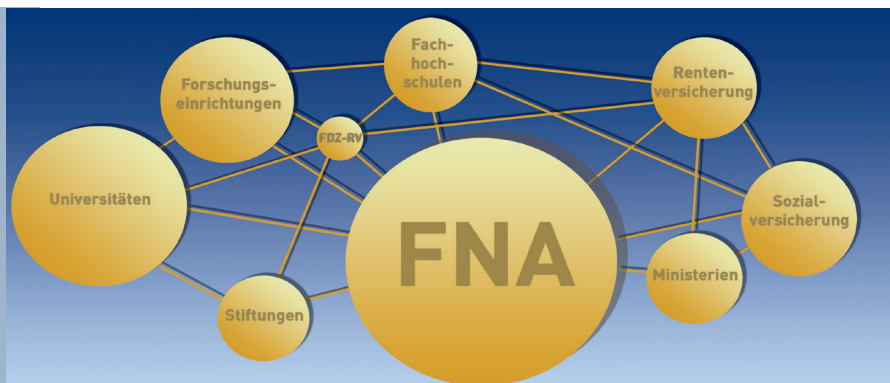


Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA)

FNA-Journal

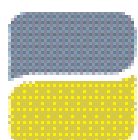


Heft 2/2017

Forschungsbericht zum FNA-Projekt

„Grundsicherung wegen Alters: Projektion bis 2030“

Dr. Bruno Kaltenborn



Deutsche
Rentenversicherung
Bund

FNA
Forschungs-
Netzwerk
Alterssicherung



Grundsicherung wegen Alters: Projektion bis 2030

Bericht

für das
**Forschungsnetzwerk Alterssicherung
der Deutschen Rentenversicherung Bund,**
Berlin,

von
Dr. Bruno Kaltenborn

Potsdam, den 10. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
Kurzfassung	7
1 Einleitung	9
2 Ausgestaltung der Grundsicherung wegen Alters	10
3 Methodische Hinweise	17
4 Bisherige Entwicklung der Grundsicherung wegen Alters	18
5 Projektion der Entwicklung der Grundsicherung wegen Alters	32
6 Plausibilität relevanter Annahmen zur künftigen Entwicklung	37
6.1 Kurze Frist.....	37
6.2 Mittlere Frist.....	45
6.3 Zwischenfazit.....	51
7 Fazit	52
Literatur	54

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Projektion der Inanspruchnahme der Grundsicherung wegen Alters Ende 2030	8
Tabelle 2:	Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters nach Gebiet, Nationalität und Geschlecht Ende 2015	19
Tabelle 3:	Hilfequoten von Männern bei der Grundsicherung wegen Alters nach Einzelalter 2006 bis 2016	26
Tabelle 4:	Hilfequoten von Frauen bei der Grundsicherung wegen Alters nach Einzelalter 2006 bis 2016	28
Tabelle 5:	Hilfequoten von Männern von 53 bis 64 Jahren bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Einzelalter 2006 bis 2016	39
Tabelle 6:	Hilfequoten von Frauen von 53 bis 64 Jahren bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Einzelalter 2006 bis 2016.....	40
Tabelle 7:	Projektion der Grundsicherungsquote bis 2036 von HAAN u.a. [2017]	47
Tabelle 8:	Projektion der Inanspruchnahme der Grundsicherung wegen Alters Ende 2030	53

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters nach Altersgruppen und Hilfequoten 2003 bis 2016.....	23
Abbildung 2: Männliche Empfänger von Grundsicherung wegen Alters nach Altersgruppen und Hilfequoten 2003 bis 2016.....	24
Abbildung 3: Weibliche Empfängerinnen von Grundsicherung wegen Alters nach Altersgruppen und Hilfequoten 2003 bis 2016.....	25
Abbildung 4: Laufende Bruttobedarfe der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters 2003 bis 2016	30
Abbildung 5: Bevölkerung im Alter von 66 Jahren mit und ohne Altersrente und Rentenzahlbetrag in Relation zum durchschnittlichen laufenden Bruttobedarf der Grundsicherung wegen Alters 2003 bis 2016	31
Abbildung 6: Projektion der männlichen Empfänger von Grundsicherung wegen Alters bis 2030	34
Abbildung 7: Projektion der weiblichen Empfängerinnen von Grundsicherung wegen Alters bis 2030	35
Abbildung 8: Projektion der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters bis 2030.....	36
Abbildung 9: Hilfequoten Älterer bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen nach Geschlecht 2006 bis 2016	41
Abbildung 10: Hilfequoten Älterer bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen 2006 bis 2016.....	42
Abbildung 11: Hilfequoten Älterer bei Regelleistungen nach dem SGB II nach Geschlecht 2007 bis 2016.....	43
Abbildung 12: Hilfequoten Älterer bei Regelleistungen nach dem SGB II 2007 bis 2016	44
Abbildung 13: Anteil der Ausländer/innen an der Bevölkerung im Alter von 51 bis 99 Jahren nach Alter und Geschlecht Ende 2015	44
Abbildung 14: Projektion der Rentenanpassungen bis 2030	50

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
AG	Altersgrenze (für die Grundsicherung wegen Alters nach § 41 SGB XII)
AVSG	(Bayerische) Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BSG	Bundessozialgericht
EStG	Einkommensteuergesetz
EUR	Euro
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
insg.	insgesamt
J.	Jahre
Jg.	Jahrgang
k.A.	keine Angabe(n)
Mio.	Million(en)
o.O.	ohne Ortsangabe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Ost	Ostdeutschland
RBEG	Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz
Rn.	Randnummer(n)
RSV	Regelsatzverordnung
S.	Satz, Sätze; Seite(n)
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende

SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
Tab.	Tabelle(n)
u.a.	unter anderem
West	Westdeutschland
WoGG	Wohngeldgesetz

Kurzfassung

Der Anteil der älteren Bevölkerung, der Grundsicherung wegen Alters bezieht, hat seit deren Einführung Anfang 2003 sukzessive zugenommen. Diese sog. Hilfequote ist von 1,7% Ende 2003 auf 3,1% Ende 2016 angestiegen, bei den Männern deutlicher von 1,2% auf 2,9% als bei den Frauen von 2,1% auf 3,2%. Im Zeitablauf waren die geschlechtsspezifischen Hilfequoten jeweils eines Geburtsjahrganges weitgehend konstant und offenbar nur sehr wenig alters- und periodenspezifisch. Bis zum Geburtsjahrgang 1950, der Ende 2016 vollständig die Altersgrenze der Grundsicherung wegen Alters¹ erreicht hatte, nahmen die geschlechtsspezifischen Hilfequoten mit dem Geburtsjahrgang sukzessive zu. Von Ende 2006 bis Ende 2016 nahm die Hilfequote der jeweils 66-Jährigen bei den Männern um durchschnittlich 0,26 Prozentpunkte jährlich von 2,19% auf 4,77% und bei den Frauen um durchschnittlich 0,18 Prozentpunkte jährlich von 2,85% auf 4,62% zu.

Entsprechend geht die Projektion der geschlechtsspezifischen Hilfequoten bis 2030 davon aus, dass diese weder alters- noch periodenspezifisch, sondern lediglich geschlechts- und kohortenspezifisch sind. Für die geschlechts- und kohortenspezifischen Hilfequoten wurde in einer Projektionsvariante entsprechend der bisherigen Entwicklung von einem weiteren Anstieg um 0,26 Prozentpunkte jährlich bei den Männern und um 0,18 Prozentpunkte jährlich bei den Frauen ausgegangen (Projektionsvariante „Anstieg“). In einer zweiten Projektionsvariante wurde demgegenüber unterstellt, die geschlechtsspezifischen Hilfequoten würden ab dem Geburtsjahrgang 1951 nicht weiter zunehmen, sondern auf dem Niveau des Geburtsjahrganges 1950 Ende 2016 verharren (Projektionsvariante „Konstanz“). Für die künftige Bevölkerungsentwicklung wurde auf die Variante 2-A der 2017 aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung zurückgegriffen.

In beiden Projektionsvarianten nehmen sowohl die Hilfequoten der Älteren insgesamt als auch die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters bei den Männern und Frauen deutlich bis Ende 2030 zu (vgl. Tabelle 1). In der Projektionsvariante „Anstieg“ nimmt die Hilfequote bei den älteren Männern insgesamt von 2,92% (217.000 Empfänger) Ende 2016 auf 5,9% (501.000 Empfänger) Ende 2030 zu, bei den Frauen von 3,19% (309.000 Empfängerinnen) auf 5,2% (551.000 Empfängerinnen). Insgesamt beläuft sich der Anstieg von 3,07% bzw. 526.000 Empfänger/innen auf 5,5% bzw. verdoppelt sich auf 1,05 Mio. Empfänger/innen. In der Projektionsvariante „Konstanz“ ist der Anstieg geringer, jedoch ebenfalls deutlich. Die Hilfequote steigt bis Ende 2030 auf 4,4% (Männer) bzw. 4,3% (Frauen), dies entspricht 377.000 männlichen Empfängern, 457.000 weiblichen Empfängerinnen und 834.000 Empfänger/innen insgesamt. Dementsprechend steigt in der Projektionsvariante „Konstanz“ die Zahl der Empfänger/innen insgesamt also um knapp 60%.

Es gibt verschiedene Indizien, nach denen eher nicht mit einem sukzessiven weiteren Anstieg der geschlechtsspezifischen Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters ab dem Geburtsjahrgang 1951 zu rechnen ist:

¹ Die Altersgrenze war bis Ende 2011 der Kalendermonat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde, seither wurde sie um einen Kalendermonat jährlich angehoben.

- Die Hilfequoten Älterer (kurz) vor Erreichen der Altersgrenze für die Grundsicherung wegen Alters bei verschiedenen bedürftigkeitsgeprüften Fürsorgeleistungen (Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen und Regelleistungsberechtigte nach dem SGB II) haben zuletzt nicht mehr mit dem Geburtsjahrgang zugenommen.
- Die Mikrosimulationsstudie von HAAN u.a. [2017] deutet daraufhin, dass sich in den Jahren 2021 bis 2030 die Hilfequote der 67-Jährigen bei der Grundsicherung wegen Alters im Vergleich zu den Jahren 2015 bis 2020 kaum ändert.
- Die jüngst beschlossene Leistungsausweitung der Erwerbsminderungsrenten für Neurentner/innen in den Jahren 2018 bis 2024 dürfte zudem einen sukzessive zunehmenden dämpfenden Effekt auf die Hilfequoten haben.

Insoweit erscheint insgesamt die Projektionsvariante „Konstanz“ realistischer als die Projektionsvariante „Anstieg“.

Tabelle 1: Projektion der Inanspruchnahme der Grundsicherung wegen Alters Ende 2030

Personengruppe	Ende 2016	Ende 2030	
	Ist	Projektionsvariante	
		„Konstanz“	„Anstieg“
Hilfequote			
Männer	2,92%	4,4%	5,9%
Frauen	3,19%	4,3%	5,2%
Insgesamt	3,07%	4,3%	5,5%
Empfänger/innen			
Männer	217.000	377.000	501.000
Frauen	309.000	457.000	551.000
Insgesamt	526.000	834.000	1.052.000

Anmerkung: vgl. Abbildung 6, 7 und 8 in Kapitel 5.

Quelle: Abbildung 6, 7 und 8 in Kapitel 5.

1 Einleitung

Ältere sind derzeit seltener armutsgefährdet und beziehen seltener bedürftigkeitsgeprüfte Leistungen als andere Bevölkerungsgruppen. Allerdings hat der Anteil Älterer, die von Armut bedroht sind bzw. die bedürftigkeitsgeprüfte Leistungen, insbesondere Grundsicherung wegen Alters² beziehen, in der letzten Dekade zugenommen. Offen ist, inwieweit mittelfristig mit einem weiteren Anstieg zu rechnen ist. Vorliegend wird daher - ausgehend von der bisherigen Entwicklung - in zwei Szenarien die Entwicklung des Anteils der älteren Bevölkerung, der künftig Grundsicherung wegen Alters beziehen wird (Hilfequote), bis zum Jahr 2030 projiziert.

Im folgenden Kapitel 2 wird zunächst auf die Ausgestaltung der Grundsicherung wegen Alters eingegangen. Kapitel 3 enthält methodische Hinweise zu den verwendeten Daten zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und ihrer Auswertung. Kapitel 4 gibt einen Überblick über die Entwicklung des Bezugs von Grundsicherung wegen Alters. Das zentrale Kapitel 5 enthält die Projektion der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters bis zum Jahr 2030. In Kapitel 6 wird nach Indizien für die Plausibilität relevanter Annahmen gesucht. In Kapitel 7 wird schließlich ein kurzes Fazit gezogen.

² Hier und im Folgenden wird die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Personen ab Erreichen der Altersgrenze nach § 41 Abs. 1 SGB XII a.F. bzw. § 41 Abs. 2 SGB XII als Grundsicherung wegen Alters bezeichnet. Analog wird die Leistung für Personen vor Erreichen dieser Altersgrenze als Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezeichnet.

2 Ausgestaltung der Grundsicherung wegen Alters

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde Anfang 2003 eingeführt.³ Anfangs war sie in einem eigenen Leistungsgesetz, dem Grundsicherungsgesetz (GSiG), verankert. Anfang 2005 wurde sie mit der Sozialhilfe im neuen SGB XII zusammengeführt (§§ 41-46b SGB XII) und ist seither eine Sozialhilfeleistung. Die zuständigen Träger werden durch Landesrecht bestimmt (§ 46b SGB XII), überwiegend sind es die Kommunen.

Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41-46b SGB XII haben Ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland in und außerhalb von teil- oder vollstationären Einrichtungen, die bedürftig sind (§ 41 Abs. 1 SGB XII) und einen Antrag stellen (§ 44 Abs. 1 SGB XII).⁴ Ältere haben einen Leistungsanspruch ab dem Beginn des Kalendermonats, in dem sie die maßgebliche Altersgrenze erreichen (§ 41 Abs. 1 SGB XII a.F. bzw. § 41 Abs. 2 SGB XII). Die Altersgrenze entspricht der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 235 Abs. 2 SGB VI), lag also bis zum Jahr 2011 bei 65 Jahren, in den Folgejahren steigt sie jedes Jahr zunächst um einen Monat, später um zwei Monate jährlich bis zum Jahr 2031 bis auf 67 Jahre (§ 41 Abs. 2 SGB XII). Allerdings wird die Grundsicherung wegen Alters bereits ab Beginn des Kalendermonats geleistet, in dem die Altersgrenze erreicht wurde, Regelaltersrente erst ab dem Folgemonat (§ 99 Abs. 1 SGB VI).⁵ Seit April 2011 wird die Grundsicherung wegen Alters nach dem SGB XII auch erst ab dem Folgemonat gezahlt, wenn bis zum Erreichen der analogen Altersgrenze nach dem SGB II Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bezogen wurde (§ 44 Abs. 1 S. 3 SGB XII a.F. bzw. § 44 Abs. 3 S. 2 SGB XII).⁶

Die Grundsicherung ist eine individuelle bedürftigkeitsgeprüfte Leistung, die vom individuellen Bruttobedarf (§ 42 SGB XII)⁷ und dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen der bzw. des Leistungsberechtigten und der Partnerin bzw. des Partners abhängt (§ 43 Abs. 1 SGB XII). Anders als bei der Sozialhilfe ansonsten werden Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern und Kindern in der Regel⁸ nicht berücksichtigt (§ 43 Abs. 2 SGB XII). Vorliegend sind vor allem der Bruttobedarf von Älteren sowie die Anrechnung von Einkommen und Vermögen von Interesse.

³ Zur Evaluierung ihrer Einführung vgl. STEINWEDE u.a. [2008].

⁴ Grundsicherung ist ausgeschlossen, wenn in den letzten zehn Jahren die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde (§ 41 Abs. 3 SGB XII a.F. bzw. § 41 Abs. 4 SGB XII).

⁵ Die Kombination dieser Regelungen führte bis März 2011 bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II typischerweise dazu, dass im Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze die SGB II-Leistungen nicht mehr bedarfsdeckend waren und daher für diesen Kalendermonat Grundsicherung nach dem SGB XII auch dann gewährt werden musste, wenn die erst ab dem Folgemonat zu zahlende Regelaltersrente bedarfsdeckend war.

⁶ Diese Änderung steht im Zusammenhang mit einer Verlängerung der Leistungen nach dem SGB II bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Altersgrenze erreicht wird (zuvor: exakt bis zum Tag des Erreichens der Altersgrenze), um die Nahtlosigkeit zwischen SGB II-Leistungen und Regelaltersrente zu erreichen.

⁷ Zur Verteilung der Bruttobedarfe vgl. KALTENBORN [2014; 2015].

⁸ Sofern deren Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts 100.000 EUR jährlich nicht übersteigen (§ 43 Abs. 3 SGB XII i.V.m. § 16 SGB IV).

Der laufende Bruttobedarf von Älteren setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen (§ 42 SGB XII):⁹

- bis Ende 2010 von den Ländern festgelegte Regelsätze (§ 28 Abs. 2 S. 1 SGB XII a.F.), seit Anfang 2011 bundeseinheitlicher Regelsatz,¹⁰ bis Ende 2012 mit der Möglichkeit regionaler Abweichungen (vgl. unten) (§ 42 S. 1 Nr. 1 a.F. i.V.m. Anlage zu § 28 und § 29 Abs. 2-5 SGB XII)¹¹, wobei bei Paaren bis Ende 2006 der Haushaltsvorstand den Eckregelsatz und die andere Person 80% des Eckregelsatzes erhielt (§ 3 RSV a.F.) und seit Anfang 2007 beide Partner/innen 90% des Eckregelsatzes erhalten (§ 3 RSV a.F., § 8 RBEG),
- Mehrbedarf in Höhe von in der Regel 17% des maßgeblichen Regelsatzes für Leistungsberechtigte mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G, deren Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr also erheblich beeinträchtigt ist (§ 42 S. 1 Nr. 3 a.F. bzw. § 42 Nr. 2 i.V.m. § 30 Abs. 1 SGB XII),
- Mehrbedarf in Höhe von 35% des maßgeblichen Regelsatzes für behinderte Menschen, die Eingliederungshilfe erhalten (§ 42 S. 1 Nr. 3 a.F. bzw. § 42 Nr. 2 i.V.m. § 30 Abs. 4 SGB XII),
- Mehrbedarf in individueller Höhe für Kranke und Behinderte sowie hiervon Bedrohte und Genesende, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen (§ 42 S. 1 Nr. 3 a.F. bzw. § 42 Nr. 2 i.V.m. § 30 Abs. 5 SGB XII),
- seit 2011 Mehrbedarf in Höhe von 2,3% des maßgeblichen Regelsatzes bei dezentraler Warmwasserversorgung (§ 42 Nr. 2 i.V.m. § 30 Abs. 7 SGB XII),
- bei Personen, die nach der Auffangregelung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind:¹² Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung einschließlich des Zusatzbeitrags nach § 242 SGB V (§ 42 S. 1 Nr. 4 a.F. bzw. § 42 Nr. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1, Abs. 3-4 SGB XII),
- bei Personen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert sind: Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung einschließlich des Zusatzbeitrags nach § 242 SGB V grundsätzlich als Kann-Leistung (§ 42 Nr. 2 i.V.m. § 32 Abs. 2-5 SGB XII),
- seit 2009 Beiträgen für die Altersvorsorge als Kann-Leistung (§ 42 S. 1 Nr. 4 a.F. bzw. § 42 Nr. 2 i.V.m. § 33 SGB XII),
- seit 2011 Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 42 Nr. 3 i.V.m. § 34 Abs. 1-6, §§ 34a-34b SGB XII),

⁹ Nicht berücksichtigt sind hier die Mehrbedarfe für werdende Mütter (§ 42 S. 1 Nr. 3 a.F. bzw. § 42 Nr. 2 i.V.m. § 30 Abs. 2 SGB XII) und allein Erziehende (§ 42 S. 1 Nr. 3 a.F. bzw. § 42 Nr. 2 i.V.m. § 30 Abs. 3 SGB XII).

¹⁰ Die Regelsätze wurden bis einschließlich 2009 jährlich zum 1. Juli angepasst, seit 2011 werden sie jährlich zum 1. Januar angepasst. Im Jahr 2010 erfolgte keine Anpassung.

¹¹ Seit 2013 werden stattdessen ergänzende Leistungen nach Landesrecht außerhalb der Grundsicherung nicht mehr angerechnet (§ 43 Abs. 2 SGB XII a.F. bzw. § 43 Abs. 4 SGB XII).

¹² In anderen Fällen einer Pflichtversicherung werden die entsprechenden Beiträge grundsätzlich vom anrechenbaren Einkommen abgezogen (vgl. unten).

- anerkannte laufende Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und seit 2011 für eine zentrale Warmwasserversorgung (§ 42 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 29 SGB XII a.F. bzw. § 42 Nr. 4 i.V.m. § 35 SGB XII).

Jenseits des laufenden Bedarfs gibt es noch folgende Bedarfe:

- einmalige Bedarfe zur Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, zur Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie seit 2011 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 42 S. 1 Nr. 3 a.F. bzw. § 42 Nr. 2 i.V.m. § 31 SGB XII),
- Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten als Kann-Leistung (§ 42 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 29 SGB XII a.F. bzw. § 42 Nr. 4 i.V.m. § 35 SGB XII)
- Mietschulden als Kann- oder Soll-Leistung (ggf. als Darlehen) (§ 42 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 34 SGB XII a.F. bzw. § 42 Nr. 4 i.V.m. § 36 SGB XII),
- ergänzende Darlehen für vom Regelbedarf umfassten, unabweisbaren Bedarf, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann, bis 6. Dezember 2006 als Kann- und seit 7. Dezember 2006 als Soll-Leistung (§ 42 S. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 S. 1 SGB XII a.F. bzw. § 42 Nr. 5 i.V.m. § 37 Abs. 1 SGB XII).

Anstelle der drei pauschalierten Mehrbedarfzuschläge ist im Einzelfall jeweils der individuelle Bedarf anzusetzen, wenn dieser abweicht (§ 42 Nr. 2 i.V.m. § 30 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 7 SGB XII). Für die Regelsätze soll dies nach Auffassung der Bundesregierung (Deutscher Bundestag [2012a, S. 15]) auch bereits vor der Einfügung eines expliziten Verweises in § 42 Nr. 1 SGB XII auf § 27a Abs. 4 S. 1 SGB XII zum 1. Januar 2013 gegolten haben.

Die Bundesländer haben für die Sozialhilfe die Möglichkeit (§ 29 Abs. 2-5 SGB XII),

- auf Basis einer näher definierten landesspezifischen Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe abweichende Regelsätze festzulegen und / oder
- die Träger der Sozialhilfe zu ermächtigen, - gegenüber den bundesweiten bzw. den vorstehenden landesweiten - höhere regionale Regelsätze festzusetzen.

Bis Ende 2012 galten diese abweichenden Regelsätze nicht nur für die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe, sondern auch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 42 S. 1 Nr. 1 a.F. i.V.m. Anlage zu § 28 und § 29 Abs. 2-5 SGB XII). Soweit bekannt hatte Ende 2012 lediglich das Land Bayern eine der skizzierten Ermächtigungen genutzt; es hat den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die Festsetzung höherer Regelsätze als die vom Bund festgesetzten Regelsätze erlaubt (§ 98 AVSG). Soweit bekannt gab es lediglich in der Landeshauptstadt und dem Landkreis München höhere Regelsätze.¹³ Analog galt dies auch für die in der Landeshauptstadt und bzw. dem Landkreis München wohnenden Leistungsberechtigten im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Oberbayern als überörtlichem Träger¹⁴. Inzwi-

¹³ <http://sz.de/1.1425562>; vgl. auch Deutscher Bundestag [2012b, S. 9].

¹⁴ Vgl. <http://www.bezirk-oberbayern.de/showobject.phtml?object=tx|360.756.1|&ModID=7&FID=379.4198.1&NavID=360.79&La=1>

schen zahlt stattdessen zumindest die Landeshauptstadt München einen analogen Aufstockungsbetrag jenseits der Grundsicherung (vgl. auch § 43 Abs. 2 SGB XII a.F. § 43 Abs. 4 SGB XII bzw. i.V.m. § 98 Abs. 2 S. 2 AVSG).¹⁵

Laufende Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und - seit 2011 - zentrale Warmwasserversorgung außerhalb von Einrichtungen werden in der tatsächlichen Höhe anerkannt, sofern sie angemessen sind oder eine Senkung der Unterkunftskosten nicht möglich oder nicht zumutbar ist (§ 35 SGB XII). Ab April 2011 können die kreisfreien Städte und Kreise durch Landesgesetz ermächtigt oder verpflichtet werden, eine Satzung zu erlassen, in denen die anzuerkennenden Aufwendungen festgelegt werden (§ 35a SGB XII i.V.m. §§ 22a-22c SGB II). Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung muss den Satzungen insbesondere ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung einer abstrakt angemessenen Quadratmetermiete zugrunde liegen (KRAUB [2013], Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge [2014]). Bei Leistungen in einer stationären Einrichtung sind als Bedarf für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes anzuerkennen (§ 42 Nr. 2 SGB XII a.F. bzw. § 42 Nr. 4 SGB XII).

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind vorrangig gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe (§ 19 Abs. 2 SGB XII) und dem Sozialgeld nach dem SGB II (§ 5 Abs. 2 SGB II). Im Fall von Paaren erhalten nach dem SGB II beide Partner/innen 90% der Regelleistung (analog zum Eckregelsatz der Sozialhilfe), bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhielt hingegen bis Ende 2006 der Haushaltsvorstand 100% des Eckregelsatzes und die zweite erwachsene Person 80%; seit Anfang 2007 erhalten auch hier beide Personen 90%. Bei hilfebedürftigen Paaren mit einer erwerbsfähigen Person und einer nicht erwerbsfähigen Person mit Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dürften die bis Ende 2006 divergierenden Regelungen regelmäßig dazu geführt haben, dass die nicht erwerbsfähige Person ergänzend Sozialgeld beanspruchen konnte (vgl. auch MÜNDER [2009, S. 554]).

Ein gleichzeitiger Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II und auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sollte angesichts der Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich ausgeschlossen sein (Ausnahme: bis März 2011 im Kalendermonat des 65. Geburtstages).

Einkommen der bzw. des Leistungsberechtigten wird grundsätzlich in voller Höhe auf den Bruttobedarf angerechnet. Nicht angerechnet bzw. vom Einkommen abgezogen werden jedoch folgende Positionen (§ 41 Abs. 2 a.F. bzw. § 41 Abs. 1 a.F. bzw. § 43 Abs. 1 i.V.m. §§ 82-84 SGB XII):

- Ausgaben, die zur Erzielung des Einkommens notwendig sind,
- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,

¹⁵ Vgl. <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialamt/regelsaetze.html>.

- Beiträge zu Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- seit 2016 Verletztenrenten für Gesundheitsschäden während der Wehrpflicht in der Nationalen Volksarmee bis zu einem bestimmten Umfang (§ 43 Abs. 3 SGB XII),
- geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG (sog. „Riester-Rente“), soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten,
- seit 2016 übrige Kapitalerträge in Höhe von bis zu 26 EUR jährlich (§ 43 Abs. 2 SGB XII),
- Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts nach § 43 S. 4 SGB IX,
- anteilige Freibeträge vom Erwerbseinkommen,
- ab 2018 ein Freibetrag für Altersvorsorgeleistungen, auf die der Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze aufgrund freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat und die monatlich bis zum Lebensende gezahlt werden, in Höhe von 100 EUR monatlich zuzüglich 30% der übersteigenden Altersvorsorgeleistungen, höchstens jedoch in Höhe der Hälfte des Regelsatzes für eine alleinstehende Person,
- vom 7. Dezember 2006 bis Ende 2010 der seinerzeitige befristete Zuschlag zum Arbeitslosengeld II nach § 24 SGB II a.F.,
- seit 2013 Aufstockungsbeträge zur Grundsicherung nach Landesrecht (§ 43 Abs. 2 SGB XII a.F. bzw. § 43 Abs. 4 SGB XII),
- Leistungen, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten, von der Grundsicherung abweichenden Zweck erbracht werden,¹⁶
- Schadenersatz für immaterielle Schäden nach § 253 Abs. 2 BGB (Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung),
- i.d.R. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege,
- Zuwendungen anderer ohne rechtliche oder sittliche Pflicht, soweit ihre Anrechnung für die Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde (Soll-Vorschrift).

Seit 2005 erhalten Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ebenso wie Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und grundsätzlich Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II kein Wohngeld mehr (§ 7 WoGG). Im Regelfall ist für die Betroffenen damit keine materielle Änderung verbunden, da die genannten bedürftigkeitsgeprüften Leistungen grundsätzlich entsprechend höher ausfallen.

¹⁶ Für einen Überblick vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. [2008, S. 21-22, Rn. 39; 2016, S. 34-35, Rn. 69].

Vermögen ist ebenfalls grundsätzlich vorrangig einzusetzen. Davon ausgenommen sind folgende Positionen (§ 41 Abs. 2 a.F. bzw. § 41 Abs. 1 a.F. bzw. § 43 Abs. 1 i.V.m. § 90 SGB XII und Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII):

- angemessener Hausrat,
- Barbeträge bzw. analoge liquide Mittel in Höhe von maximal 2.600 EUR,
- selbstbewohnte angemessene Immobilie sowie Vermögen zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung einer selbstbewohnten angemessenen Immobilie,
- Kapital einschließlich seiner Erträge aus der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a oder §§ 79-99 EStG (sog. „Riester-Rente“),
- Gegenstände, die für eine Berufsausbildung oder eine Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
- Vermögen aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes,
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung eine besondere Härte bedeuten würde,
- Gegenstände zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse, deren Besitz nicht Luxus ist,
- Vermögen, dessen Verwendung eine besondere Härte bedeuten würde.

Einkommen und Vermögen der nicht getrennt lebenden Partnerin bzw. des nicht getrennt lebenden¹⁷ Partners (Ehepartner/in, Lebenspartner/in, Partner/in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft) wird ebenfalls angerechnet, soweit es deren bzw. dessen Bedarf übersteigt (§ 43 Abs. 1 SGB XII). Unterhaltsansprüche gegenüber dem dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten sind vorrangig. Im Übrigen sind bestehende Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten nicht vorrangig, jedoch werden tatsächliche Unterhaltszahlungen angerechnet. Grundsicherung ist gänzlich ausgeschlossen, wenn das Gesamteinkommen von Eltern oder Kindern mindestens 100.000 EUR jährlich beträgt (§ 43 Abs. 2 SGB XII a.F. bzw. § 43 Abs. 3 SGB XII a.F. bzw. § 43 Abs. 5 SGB XII), sofern ein Unterhaltsanspruch besteht (MÜNDER [2009, S. 497]); in diesem Fall kommt ggf. laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe in Betracht.

Bei Leistungen in einer Einrichtung darf - sowohl bei der bzw. dem Leistungsberechtigten als auch bei deren bzw. dessen Partner/in- nur die häusliche Ersparnis angerechnet werden; bei voraussichtlich längerem Aufenthalt in einer Einrichtung (ab ca. sechs bis zwölf Monaten) soll das Einkommen darüber hinaus in angemessenem Umfang angerechnet werden (§ 82 Abs. 4 a.F. bzw. § 92a Abs. 1 SGB XII; BSG 23.8.2013 - B 8 SO 17/12 R, Rn. 24, 27).

Die Grundsicherung wird jeweils für volle Kalendermonate erbracht (§ 44 Abs. 1 SGB XII a.F. bzw. § 44 Abs. 2 SGB XII). Vom monatlichen Bruttobedarf wird das in diesem Kalendermonat anrechenbare Einkommen und Vermögen abgezogen, eine positive Differenz ergibt den Nettobedarf, der i.d.R. ausgezahlt wird.

¹⁷ Maßstab ist das dauernd getrennt leben nach § 1567 BGB (BSG 16.4.2013 - B 14 AS 71/12 R, Rn. 17f).

Bei stationärer Unterbringung nach Erreichen der Altersgrenze treffen typischerweise Bedarfe der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe (insb. Barbetrag nach § 35 Abs. 2 SGB XII a.F. bzw. § 27b Abs. 2 SGB XII), der Grundsicherung sowie nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII (früher: Hilfe in besonderen Lebenslagen) zusammen. Beim Zusammentreffen mehrerer Sozialhilfebedarfe ist relevant, in welcher Reihenfolge Einkommen auf die unterschiedlichen Bedarfe angerechnet wird.¹⁸

Hierzu gibt es seit 2005 keine explizite gesetzliche Regelung mehr. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. [2008, S. 48, Rn. 123; 2016, S. 59, Rn. 148] und das Statistische Bundesamt [2005c, S. 1] sind sich jedoch einig, dass zunächst auf die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe und die Grundsicherung und dann auf die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel anzurechnen ist. Nach § 19 Abs. 2 S. 2 SGB XII geht die Grundsicherung der Hilfe zum Lebensunterhalt vor. Daraus folgt wohl, dass eigenes Einkommen zunächst auf die Grundsicherung anzurechnen ist (im Ergebnis auch Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. [2008, S. 48, Rn. 123; 2016, S. 59, Rn. 148] und Statistisches Bundesamt [2005c, S. 1]). Die Rechtslage in den Jahren 2003 und 2004 ist eindeutiger und führt zum gleichen Ergebnis.

Bis zum Jahr 2008 hat der Bund den Ländern folgende Mehrausgaben der Sozialhilfeträger mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 409 Mio. EUR jährlich erstattet (§ 34 Abs. 2 WoGG a.F.; vgl. auch Deutscher Bundestag [2007, S. 1-2]):

- Mehrausgaben durch den Verzicht auf die ansonsten in der Sozialhilfe übliche Heranziehung unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern;
- Mehrausgaben für einmalige Leistungen;
- die Kosten für die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund¹⁹.

Seit 2009 erstattet der Bund den Ländern einen bestimmten Anteil der Nettoausgaben des Vorvorjahres. Der Anteil stieg in den Jahren 2009 bis 2011 von 13% auf 15% und 2012 auf 45% (§ 46a Abs. 1 SGB XII a.F.). Im Jahr 2013 erstattete der Bund 75% der Nettoausgaben dieses Jahres (§ 46a Abs. 1 SGB XII a.F.). Seit 2014 erstattet der Bund die laufenden Nettoausgaben vollständig (§ 46a Abs. 1 SGB XII). Aufgrund der Erhöhung des Bundesanteils erfolgt die Leistungserbringung ab 2013 als Bundesauftragsverwaltung (Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG). Der Bund hat daher seither die Aufsicht über Recht- und Zweckmäßigkeit der Leistungserbringung, kann Weisungen erteilen und mit Zustimmung des Bundesrats allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen (Art. 85 GG). Weisungen gibt es bereits mehrere, jedoch bislang keine allgemeine Verwaltungsvorschriften (SCHWABE [2016, S. 163]).

¹⁸ Von dieser Reihenfolge hängt ab, wie die angerechneten Einkommen bei Empfänger/innen in Einrichtungen zu interpretieren sind und ob Angaben zum angerechneten Einkommen über Empfänger/innen in und außerhalb von Einrichtungen sinnvoll aggregiert werden können.

¹⁹ Die Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung erfolgt grundsätzlich durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (§ 45 SGB XII). Bis 2008 hatten die Sozialhilfeträger, seit 2009 hat der Bund der Deutschen Rentenversicherung Bund die Kosten für die Feststellung der Erwerbsminderung zu erstatten (§ 109a Abs. 2 S. 4 SGB VI a.F. i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 1 SGB XII a.F. bzw. § 224b SGB VI).

3 Methodische Hinweise

In diesem Kapitel werden kurze methodische Hinweise zur Empfängerstatistik der Grundsicherung und die zur Berechnung von Hilfequoten herangezogenen Bevölkerungsdaten gegeben.

Für den vorliegenden Bericht wurde auf eine Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für die Berichtsjahre 2006 bis 2014 sowie eine Sonderauswertung der vollständigen Empfängerstatistik für den Dezember der Jahre 2015 und 2016 durch das Statistische Bundesamt zurückgegriffen. Die Stichprobe basiert auf der entsprechenden Empfängerstatistik jeweils zum Erhebungsstichtag 31. Dezember. Rückwirkende Änderungen werden maximal bis zum Termin der Datenübermittlung von den Grundsicherungsstellen an die Statistischen Ämter etwa acht Wochen nach dem Erhebungsstichtag berücksichtigt (E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 17. August 2015). Empfängerstatistik und Stichprobe enthalten jeweils u.a. Angaben zu Geschlecht und das Alter. Die Daten enthalten für das Jahr 2006 keine Angaben zu Bremen.

Ausgeschlossen werden Leistungsempfänger/innen mit einer kurzen Leistungsunterbrechung im Dezember. Zu einer solchen Leistungsunterbrechung kann es insbesondere aufgrund einmaliger Einnahmen kommen, etwa jährliche Zinszahlungen oder Erstattungen aufgrund der jährlichen Betriebskostenabrechnung für Mietwohnungen.

Da sich die Daten zur Grundsicherung jeweils auf das Jahresende bzw. den Dezember beziehen, wurden zur Berechnung von Hilfequoten Bevölkerungsdaten jeweils für das Jahresende herangezogen. Aus der Bevölkerungsfortschreibung liegen zuletzt Daten für Ende 2015 vor. Die hier verwendeten Daten der Bevölkerungsfortschreibung basieren seit Ende 2010 auf dem 2011 durchgeführten Zensus.²⁰ Ab Ende 2016 wird auf die 2017 aktualisierte 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung zurückgegriffen (Statistisches Bundesamt [2017a]). Dabei wurde lediglich die ursprüngliche Variante 2, die nunmehr als Variante 2-A bezeichnet wird, anhand von Basisdaten für 2015 aktualisiert. Die Annahmen für die Geburten sind für die Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters irrelevant, die genauen Annahmen für die Wanderungsbewegungen sind nur wenig relevant, da Wanderungen überwiegend Jüngere betreffen. Relevant sind vor allem die Annahmen zur (Rest-) Lebenserwartung. Die Variante 2-A geht von einem moderaten Anstieg der Lebenserwartung aus.

²⁰ Insbesondere für Ende 2010 können sich geringfügige Abweichungen zu anderweitig berechneten Hilfequoten ergeben.

4 Bisherige Entwicklung der Grundsicherung wegen Alters

Seit der Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Anfang 2003 hat die Inanspruchnahme der Grundsicherung wegen Alters deutlich zugenommen: Während Ende 2003 etwa 258.000 Empfänger/innen Grundsicherung wegen Alters bezogen, waren es 13 Jahre später mit 526.000 mehr als doppelt so viele (vgl. Abbildung 1 oben). Einzig in den Jahren 2009 und 2016 sank die Zahl der Empfänger/innen, hierzu dürften die Wohngelderhöhungen am Anfang der Jahre 2009 und 2016 (KALTENBORN [2016a, S. 45-48, 58])²¹ und ggf. auch die deutliche Erhöhung der gesetzlichen Renten ab Juli 2016 (in Westdeutschland 4,25% und in Ostdeutschland 5,95%) beigetragen haben. Bei der Interpretation ist ab April 2011 die Anhebung der Altersgrenze für den Übergang vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II in die Grundsicherung wegen Alters um einen Monat zu beachten. Zudem ist ab dem Jahr 2012 die sukzessive Anhebung der Altersgrenze um einen Monat jährlich zu berücksichtigen, wodurch seither jeweils eine Geburtskohorte von lediglich elf Geburtsmonaten jährlich die Altersgrenze für die Grundsicherung wegen Alters erreicht; dies dämpft die Zunahme der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters.

Die Anhebung der Altersgrenzen ab dem Jahr 2012 muss bei der Interpretation von Hilfequoten, also dem Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters an der Bevölkerung im entsprechenden Alter, hingegen nicht berücksichtigt werden (vgl. Abbildung 1 unten). Weitgehend analog zur Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters ist auch die entsprechende Hilfequote von 1,7% Ende 2003 auf 3,1% Ende 2016 gestiegen. Ebenso war sie lediglich 2009 und 2016 rückläufig. Während die Hilfequote für jene im Alter von mindestens 85 Jahren leicht von 2,32% auf 1,97% gesunken ist, ist sie in allen anderen Altersgruppen gestiegen, besonders deutlich bei den bis 69-Jährigen (von 1,82% auf 4,43%). Während anfangs die Älteren ab 85 Jahren die höchste Hilfequote aufwiesen, haben sie inzwischen die geringste. In Ostdeutschland war die Hilfequote stets geringer als in Westdeutschland²², Ende 2015 belief sie sich auf 2,2% in Ost- und 3,4% in Westdeutschland (vgl. Tabelle 2). Die Hilfequote der Ausländer/innen war durchgehend deutlich höher als die von Deutschen²³, Ende 2015 betrug sie 16,5% (Männer: 13,0%, Frauen: 20,2%), bei Deutschen hingegen lediglich 2,5% (Männer: 2,7%, Frauen: 2,4%) (vgl. Tabelle 2).

²¹ HENGER [2015, S. 2] projiziert infolge der Wohngelderhöhung Anfang 2016 einen Rückgang der Haushalte mit Bezug von Grundsicherung um 35.000 Haushalte, BRUCKMEIER und WIEMERS [2015, S. 5] hingegen um 24.000 Haushalte.

²² Statistisches Bundesamt, GENESIS Online-Datenbank, Statistik 22151-0023.

²³ Statistisches Bundesamt, GENESIS Online-Datenbank, Statistik 22151-0021.

Tabelle 2: Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters nach Gebiet, Nationalität und Geschlecht Ende 2015

Gebiet	Deutsche			Ausländer/innen			Insgesamt		
	Männer	Frauen	Insg.	Männer	Frauen	Insg.	Männer	Frauen	Insg.
West	2,5%	2,9%	2,7%	12,2%	19,4%	15,7%	3,1%	3,7%	3,4%
Ost	1,9%	1,8%	1,8%	24,5%	29%	26,8%	2,3%	2,2%	2,2%
Insg.	2,4%	2,7%	2,5%	13,0%	20,2%	16,5%	2,9%	3,3%	3,2%

Anmerkung: West: Westdeutschland; Ost: Ostdeutschland.

Quelle: Statistisches Bundesamt, GENESIS Online-Datenbank, Statistiken 22151-0012 und 22151-0013.

Im gesamten betrachteten Zeitraum von Ende 2003 bis Ende 2016 gab es in allen dargestellten Altersgruppen jeweils mehr Frauen als Männer, wobei der relative Unterschied mit dem Alter zunahm (vgl. Abbildungen 2 und 3). Für diese Geschlechterunterschiede sind neben der höheren Lebenserwartung von Frauen auch ihre höheren Hilfequoten verantwortlich. Die Hilfequote war bei den Frauen Ende 2003 mit 2,06% um fast zwei Drittel (0,81 Prozentpunkte) höher als bei den Männern, zuletzt lag sie bei 3,19% und war damit mit knapp einem Zehntel (0,27 Prozentpunkte) nur noch geringfügig höher als bei den Männern. Dabei nahm der Geschlechterunterschied mit dem Alter durchgehend zu.²⁴ Zuletzt gab es mit den bis 69-Jährigen erstmals eine Altersgruppe, bei der die Hilfequote bei den Männern mit 4,44% höher als bei den Frauen mit 4,42% war.

Die Unterschiede zwischen den Hilfequoten verschiedener Altersgruppen und ihre Entwicklung im Zeitablauf können auf drei Grundtypen zeitabhängiger Korrelationen zurückgeführt werden:

- Altersspezifische Korrelation: Beispielsweise führt bei Älteren die erhöhte Mortalität von jenen mit geringem Einkommen²⁵ - isoliert betrachtet - dazu, dass die Hilfequote mit zunehmendem Alter sinkt.
- Kohortenspezifische Korrelation: Beispielsweise dürfte die zunehmende Arbeitsmarktteiligung und die damit einhergehende eigenständige Alterssicherung von Frauen späterer Geburtskohorten dazu geführt haben, dass die Hilfequoten der Geschlechter sich einander angenähert haben.
- Periodenspezifische Korrelation: Beispielsweise dürften die Erhöhungen des Wohngeldes am Anfang der Jahre 2009 und 2016 die Hilfequoten reduziert haben.

Da sich aus zwei der Größen Alter, Geburtsjahrgang und Kalenderjahr die jeweils dritte ergibt, kann aus der Entwicklung von altersdifferenzierten Hilfequoten nicht eindeutig darauf geschlossen werden, welche der drei Größen für eine etwaige Korrelation maßgeblich ist.

²⁴ Dies gilt durchgehend für den relativen Unterschied, für den absoluten Unterschied in Prozentpunkten mit Ausnahme der Altersgruppe der 80- bis 84- Jährigen ab dem Jahr 2014.

²⁵ Für einen Überblick über entsprechende empirische Studien vgl. LAMPERT und KROLL [2014].

Gleichwohl soll versucht werden, anhand der Entwicklung der Hilfequoten differenziert nach Einzelalter und Geschlecht Anhaltspunkte für die Relevanz der drei Größen zu gewinnen, um plausible Annahmen für die Projektion bis 2030 (vgl. Kapitel 5) zu generieren.

Die Tabellen 3 und 4 zeigen die altersspezifischen Hilfequoten von Männern und Frauen bei der Grundsicherung wegen Alters jeweils am Ende der Jahre 2006 bis 2016. Betrachtet man die altersspezifischen Hilfequoten im Zeitablauf (waagerechte Betrachtung), dann zeigt sich - mit Ausnahme der beiden Jahre 2009 und 2016 - fast durchgehend eine Zunahme. Grundsätzlich kann es sich dabei um kohorten- oder periodenspezifische Korrelationen handeln. Vergleicht man in den einzelnen Jahren die altersspezifischen Hilfequoten (senkrechte Betrachtung), dann nahmen diese tendenziell mit dem Alter ab; abweichend davon hatten in den ersten Jahren hochbetagte Frauen deutlich höhere Hilfequoten. Bei den tendenziell mit dem Alter abnehmenden Hilfequoten kann es sich um alters- oder kohortenspezifische Korrelationen handeln.

Hingegen sind die kohortenspezifischen Hilfequoten im Zeitablauf (diagonale Betrachtung) weitgehend konstant. Auffällig sind die leicht rückläufigen kohortenspezifischen Hilfequoten um maximal rund 0,3 Prozentpunkte in den Jahren 2009 und 2016, bei den Frauen auch im Jahr 2014. Zudem gibt es bei fast allen Geburtskohorten einen sehr leichten Anstieg im Jahr 2011. Bei der Geburtskohorte 1946 ist der Anstieg der Hilfequote im Jahr 2012 auffällig, dies betrifft insbesondere Männer (Anstieg von 3,87% auf 4,22%). Dabei dürfte es sich um periodenspezifische Korrelationen handeln:

- Am Anfang der Jahre 2009 und 2016 gab es jeweils eine Wohngelderhöhung und zum 1. Juli 2016 zudem eine deutlich Erhöhung der gesetzlichen Renten. Dies dürfte die kohortenspezifischen Hilfequoten in den Jahren 2009 und 2016 jeweils im Vergleich zum Vorjahr reduziert haben. Gegenläufig dürfte sich die Abschaffung der Anfang 2009 eingeführten Berücksichtigung der Heiz- und Warmwasserkosten bei der Berechnung des Wohngelds Anfang 2011 ausgewirkt haben.²⁶
- Zum 1. Juli 2014 wurde für ab 1921 geborene Mütter und Väter die Kindererziehungszeiten für jedes bis 1991 geborene Kind von einem auf zwei Jahre erhöht (sog. „Mütterrente“) (§ 249 SGB VI). Dies betrifft ganz überwiegend Frauen. Entsprechend dürfte die Einführung der „Mütterrente“ die kohortenspezifischen Hilfequoten von Frauen im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr (geringfügig) reduziert haben.
- Seit April 2011 wird die Grundsicherung wegen Alters erst einen Monat später gezahlt, wenn bis zum Erreichen der analogen Altersgrenze nach dem SGB II Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bezogen wurde (§ 44 Abs. 1 S. 3 SGB XII a.F. bzw. § 44 Abs. 3 S. 2 SGB XII). Aufgrund dieser Verschiebung des Leistungsbeginns ab dem Jahr 2011 dürften die kohortenspezifischen Hilfequoten ab der Geburtskohorte 1946 im zweiten Jahr nach Erreichen der Altersgrenze jeweils zunehmen. Da ab dem Jahr 2012 zudem die reguläre Altersgrenze von 65 Jahren sukzessive angehoben wird, ist die Berechnung von Hilfequoten für die Grundsicherung wegen Alters für die Altersgruppe der unter 66-Jährigen nicht präzise möglich und wurde daher in den Tabellen nicht ausgewiesen.

²⁶ Zu den Wohngeldreformen 2009 und 2011 vgl. auch DUSCHEK und BUHTZ [2014].

Die weitgehende Konstanz der kohortenspezifischen Hilfequoten im Zeitablauf deutet darauf hin, dass alters- und - jenseits der genannten Spezifika in den Jahren 2009, 2011 und 2016 sowie bei den Frauen im Jahr 2014 - periodenspezifische Korrelationen nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Grundsätzlich wären zwar gegenläufige alters- und periodenspezifische Korrelationen, die einander weitgehend ausgleichen, möglich, dies erscheint jedoch sehr unwahrscheinlich.

Die kohortenspezifischen Hilfequoten sowohl der Männer als auch der Frauen haben mit dem Geburtsjahrgang vielfach zugenommen. Bei den Männern betrug die Hilfequote des Geburtsjahrgangs 1950 Ende 2016 rund 4,77%, sie ist damit gegenüber dem Geburtsjahrgang 1940 Ende 2006 um etwa 2,6 Prozentpunkte bzw. um durchschnittlich 0,26 je Geburtsjahrgang gestiegen. Bei den Frauen war der Anstieg um 1,8 Prozentpunkte bzw. um durchschnittlich 0,18 Prozentpunkte je Geburtsjahrgang auf zuletzt rund 4,62% etwas geringer. Jenseits des wohl durch die Wohngeld- und Rentenerhöhung im Jahr 2016 bedingten Rückgangs der Hilfequoten Ende 2016 waren die Hilfequoten der Frauen im Alter von 66 Jahren bereits in den 2014 und 2015 leicht rückläufig. Bei den jeweils 66-Jährigen Männern und Frauen korreliert die Entwicklung der kohortenspezifischen Hilfequoten im Zeitablauf mit dem Bezug von Altersrenten (vgl. unten).

Insgesamt deutet dies darauf hin, dass kohortenspezifische Korrelationen die Entwicklung der Hilfequoten dominieren, alters- und periodenspezifische Korrelationen hingegen eine stark untergeordnete Rolle haben, wobei die geringen periodenspezifischen Korrelationen weitgehend durch institutionelle Änderungen bedingt sein dürften.

Nach KALTENBORN [2016a, S. 98f; 2016b, S. 263f] bezogen Ende 2014 Ältere ohne Versichertenrente oder mit einer Versichertenrente von höchstens 600 EUR monatlich deutlich überproportional häufig Grundsicherung wegen Alters. Dabei war der Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung bei den Männern mit einer geringen Versichertenrente mit 13,7% deutlich höher als bei den Frauen mit 4,4%. „Dieser ausgeprägte Geschlechterunterschied dürfte daran liegen, dass Frauen häufiger als Männer durch ein Partnereinkommen abgesichert sind“ ([2016a, S. 99; 2016b, S. 264]).

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse soll aufgezeigt werden, inwieweit die skizzierte kohortenspezifische Entwicklung bei der Grundsicherung wegen Alters mit dem Rentenbezug korrespondiert. Angesichts der weitgehenden Konstanz der geschlechts- und kohortenspezifischen Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters wird jeweils ausschließlich die Bevölkerung im Alter von 66 Jahren betrachtet. Versichertenrenten für diesen Personenkreis stammen ganz überwiegend aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Da mit 66 Jahren bislang stets die Regelaltersgrenze (§ 235 Abs. 2 SGB VI) erreicht wurde, kommen für diesen Personenkreis als Versichertenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung keine Erwerbsminderungsrenten, sondern ausschließlich Altersrenten in Betracht. Von Ende 2003 bis Ende 2016 hat sich der durchschnittliche laufende Bruttobedarf bei der Grundsicherung wegen Alters von 580 EUR um 38% auf 800 EUR monatlich erhöht; dabei ist der laufende Wohnbedarf

um 49% und damit deutlich überproportional gestiegen (vgl. Abbildung 4).²⁷ Die betrachteten Rentenzahlbeträge werden anhand des laufenden Bruttobedarfs relativiert. Ende 2014 entsprachen die oben genannten 600 EUR monatlich knapp 80% des seinerzeitigen durchschnittlichen laufenden Bruttobedarfs in Höhe von 761 EUR monatlich der Empfänger/innen von Grundsicherung ab einem Alter von 65 Jahren.

Abbildung 5 zeigt für die Männer und Frauen im Alter von 66 Jahren jeweils für das Ende der Jahre 2003 bis 2016 den Anteil derjenigen, die keine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. eine solche Altersrente mit einem Rentenzahlbetrag in Höhe von höchstens 80% des durchschnittlichen Grundsicherungsbedarfs bezogen haben und daher überproportional häufig Grundsicherung wegen Alters erhalten haben dürften. Ergänzend sind auch die Anteile jener mit einer Altersrente von 80% bis 100% und von 100% bis 120% des laufenden Grundsicherungsbedarfs sowie mit einer höheren Altersrente dargestellt. Im Betrachtungszeitraum ist der Anteil der Männer im Alter von 66 Jahren, die keine oder eine Altersrente mit einem Rentenzahlbetrag von höchstens 80% des durchschnittlichen Grundsicherungsbedarfs bezogen haben, sukzessive von 17,6% (Ende 2003 bzw. Geburtsjahrgang 1937) auf 27,9% (Ende 2016 bzw. Geburtsjahrgang 1950) gestiegen. Bei den Frauen ist dieser Anteil von 48% zunächst bis Ende 2012 auf 57,7% gestiegen, ist dann bis Ende 2016 jedoch auf 48,9% und damit fast wieder auf das Ausgangsniveau zurückgegangen. Diese Entwicklung korrespondiert sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen näherungsweise mit den - im Zeitablauf weitgehend konstanten - geschlechts- und kohortenspezifischen Hilfequoten (vgl. Tabellen 3 und 4).

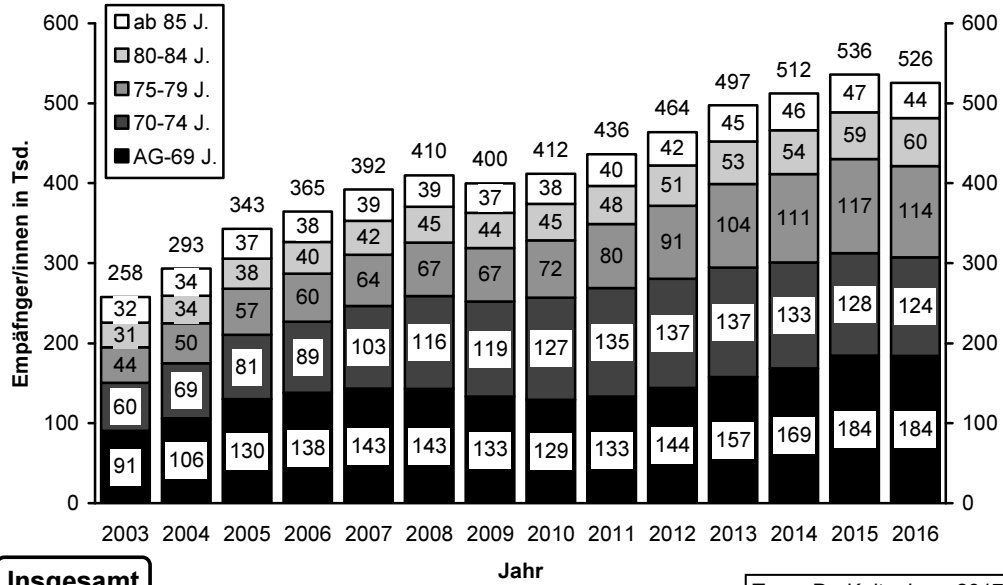
Der Anteil derjenigen im Alter von 66 Jahren mit einer Altersrente ungefähr auf dem Niveau des durchschnittlichen Grundsicherungsbedarfs (80% bis 120% des durchschnittlichen Grundsicherungsbedarfs) ist bei den Männern von 7,4% bis Ende 2015 auf 19,0% gestiegen, bis Ende 2016 dann auf 18,1% gesunken. Bei den Frauen ist der Anteil von 23,7% zunächst bis Ende 2007 auf 28,7% gestiegen und hat sich anschließend uneinheitlich entwickelt, Ende 2016 belief er sich auf 28,3%. Gegenläufig haben sich die Anteile derjenigen entwickelt, die eine Altersrente mit einem Rentenzahlbetrag von mindestens 120% des durchschnittlichen Grundsicherungsbedarfs bezogen haben und bei denen daher ganz überwiegend allein durch die Altersrente der Grundsicherungsbedarf gedeckt worden sein sollte.

Quelle für die Abbildungen 1, 2 und 3:

Grundsicherung: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 1.1; 2005b, Tab 1.1; 2008, Tab. C1 und C11; 2009, Tab. C1.3; 2010, Tab. B1.3; 2012, S. 21; 2014, S. 21; 2015a, S. 21; 2015b, S. 22; 2015c, S. 22]; Statistisches Bundesamt [2017b] (Empfänger/innen von Grundsicherung ab Altersgrenze in den Jahren 2012 bis 2014); E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 19. April 2016 (Berichtsjahr 2005), vom 2. März 2016 (Berichtsjahr 2014) und vom 2. Juni 2017 (Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember der Jahre 2015 und 2016); Bevölkerung: Statistisches Bundesamt, GENESIS Online-Datenbank, Statistik 12411-0006 (Bevölkerungsfortschreibung für 2003 bis 2005); E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017 (Bevölkerungsfortschreibung für 2006 bis 2015); Statistisches Bundesamt [2017a, S. 14] (Bevölkerungsvorausberechnung für 2016); eigene Berechnungen und Schätzungen.

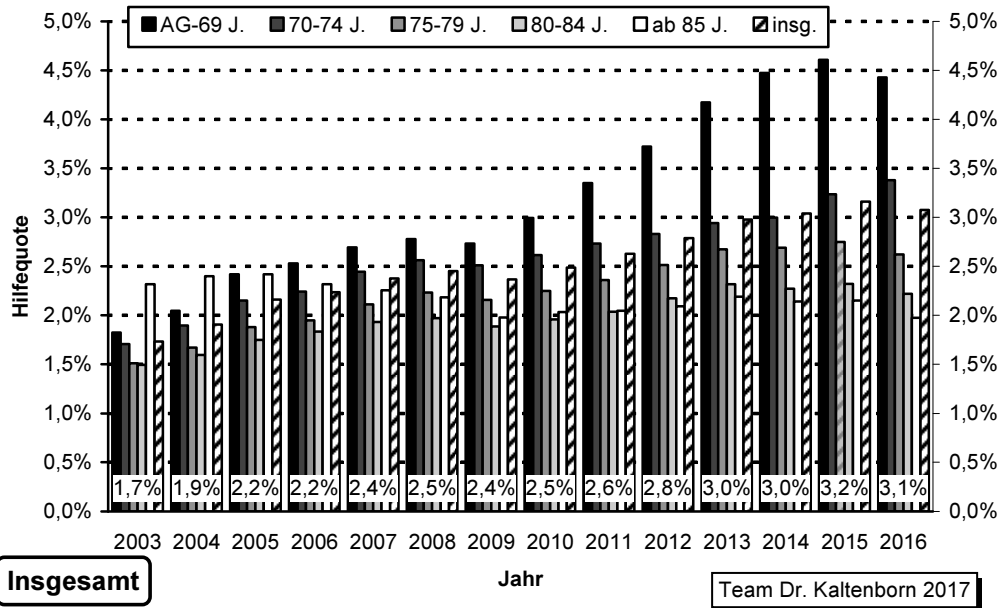
²⁷ Zur Verteilung der Bruttobedarfe bei der Grundsicherung wegen Alters vgl. KALTENBORN [2014; 2015].

Abbildung 1: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters nach Altersgruppen und Hilfequoten 2003 bis 2016



Insgesamt

Team Dr. Kaltenborn 2017



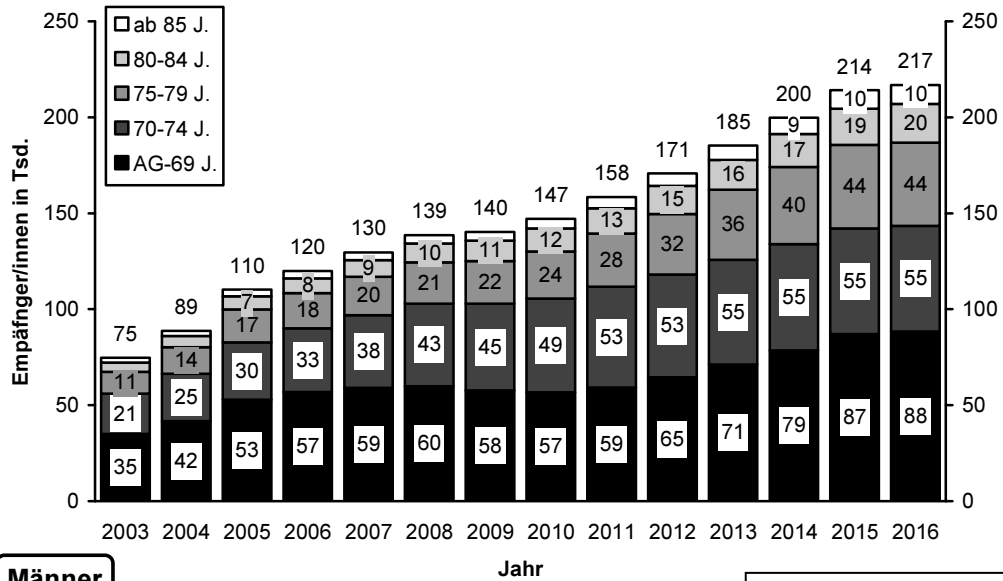
Insgesamt

Team Dr. Kaltenborn 2017

Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende; Hilfequote: Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters an der Bevölkerung gleichen Alters; 2005: für Bremen Angaben zur Altersstruktur der Empfänger/innen von Grundsicherung von Ende 2004 hochgerechnet; 2006: Empfänger/innen von Grundsicherung ohne Bremen; ab 2010: Ergebnisse zur Bevölkerung auf Grundlage des Zensus 2011; ab 2012: zur Berechnung der Hilfequoten wird für die Bevölkerung angenommen, dass sich die jeweils 65-Jährigen gleichmäßig auf die zwölf Geburtsmonate verteilen; 2016: Bevölkerungsvorausberechnung; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze (bis 2011: 65 Jahre; ab 2012: Anhebung um einen Monat jährlich); J.: Jahre.

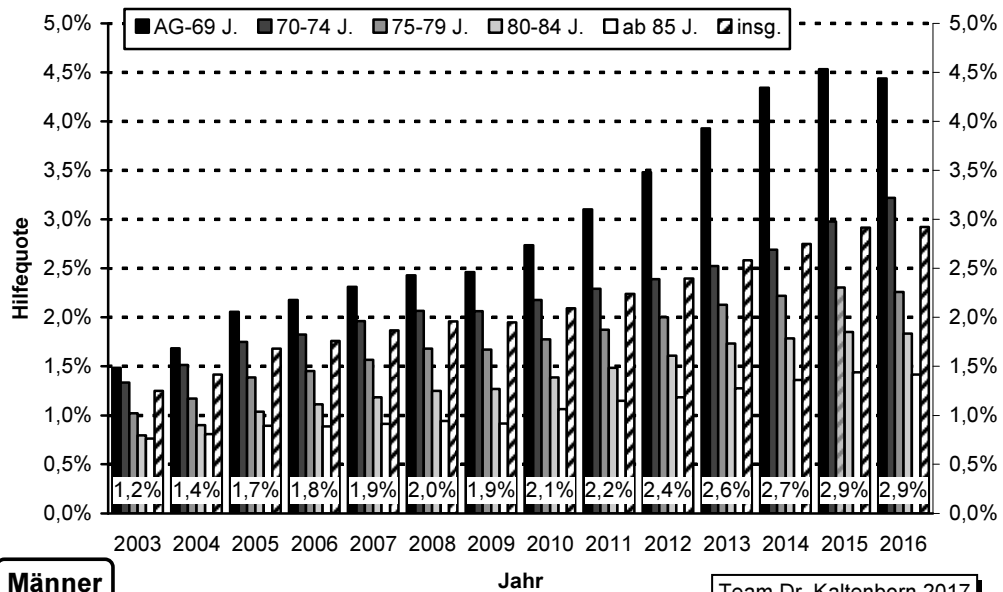
Quelle: Vgl. Kasten auf S. 22.

Abbildung 2: Männliche Empfänger von Grundsicherung wegen Alters nach Altersgruppen und Hilfequoten 2003 bis 2016



Männer

Team Dr. Kaltenborn 2017



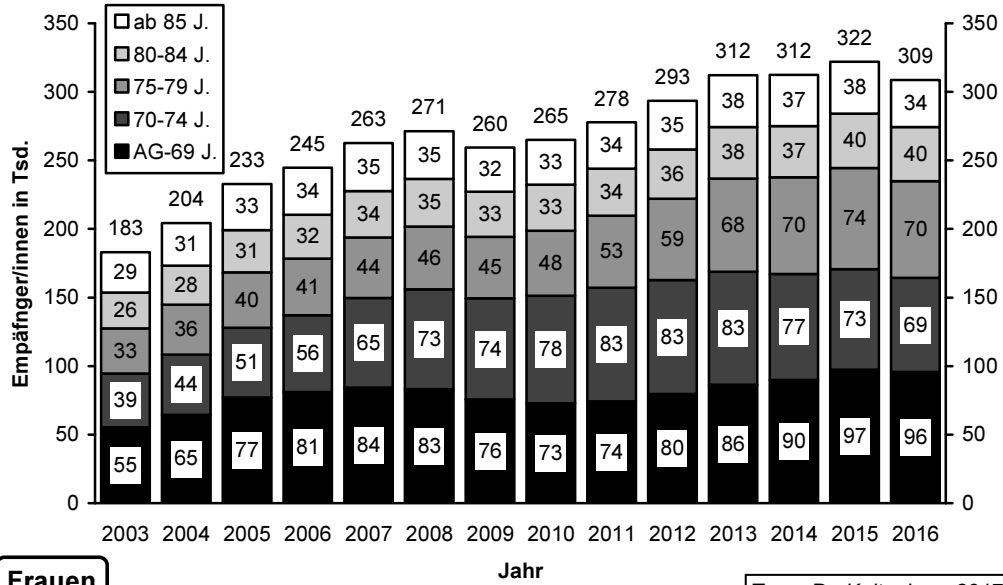
Männer

Team Dr. Kaltenborn 2017

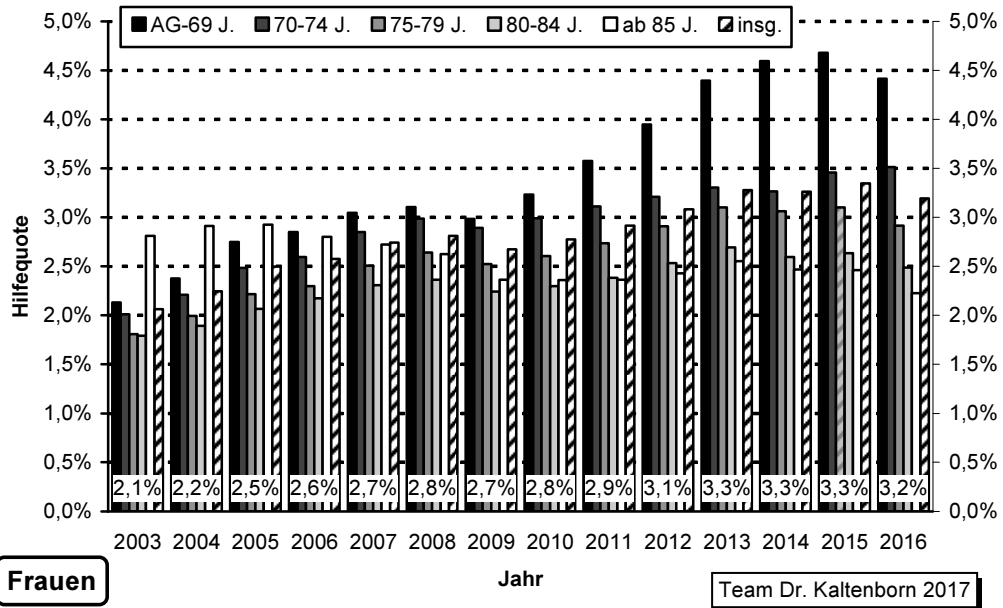
Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende; Hilfequote: Anteil der Empfänger von Grundsicherung wegen Alters an der Bevölkerung gleichen Alters und Geschlechts; 2005: für Bremen Angaben zur Altersstruktur der Empfänger von Grundsicherung von Ende 2004 hochgerechnet; 2006: Empfänger von Grundsicherung ohne Bremen; ab 2010: Ergebnisse zur Bevölkerung auf Grundlage des Zensus 2011; ab 2012: zur Berechnung der Hilfequoten wird für die Bevölkerung angenommen, dass sich die jeweils 65-Jährigen gleichmäßig auf die zwölf Geburtsmonate verteilen; 2016: Bevölkerungsvorausberechnung; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze (bis 2011: 65 Jahre; ab 2012: Anhebung um einen Monat jährlich); J.: Jahre.

Quelle: Vgl. Kasten auf S. 22.

Abbildung 3: Weibliche Empfängerinnen von Grundsicherung wegen Alters nach Altersgruppen und Hilfequoten 2003 bis 2016



Frauen Team Dr. Kaltenborn 2017



Frauen Team Dr. Kaltenborn 2017

Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende; Hilfequote: Anteil der Empfängerinnen von Grundsicherung wegen Alters an der Bevölkerung gleichen Alters und Geschlechts; 2005: für Bremen Angaben zur Altersstruktur der Empfängerinnen von Grundsicherung von Ende 2004 hochgerechnet; 2006: Empfängerinnen von Grundsicherung ohne Bremen; ab 2010: Ergebnisse zur Bevölkerung auf Grundlage des Zensus 2011; ab 2012: zur Berechnung der Hilfequoten wird für die Bevölkerung angenommen, dass sich die jeweils 65-Jährigen gleichmäßig auf die zwölf Geburtsmonate verteilen; 2016: Bevölkerungsvorausberechnung; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze (bis 2011: 65 Jahre; ab 2012: Anhebung um einen Monat jährlich); J.: Jahre.
Quelle: Vgl. Kasten auf S. 22.

Tabelle 3: Hilfequoten von Männern bei der Grundsicherung wegen Alters nach Einzelalter 2006 bis 2016

Alter	Jahr- gang	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Jahr- gang
		Hilfequote											
65 Jahre	1941	2,26%	2,54%	2,62%	2,78%	3,60%	3,87%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
66 Jahre	1940	2,19%	2,37%	2,62%	2,50%	2,92%	3,72%	4,22%	4,35%	4,46%	4,72%	4,77%	1950
67 Jahre	1939	2,10%	2,26%	2,38%	2,56%	2,55%	2,89%	3,82%	4,30%	4,46%	4,50%	4,46%	1949
68 Jahre	1938	2,16%	2,18%	2,31%	2,35%	2,56%	2,65%	2,96%	3,89%	4,45%	4,44%	4,29%	1948
69 Jahre	1937	2,19%	2,22%	2,24%	2,23%	2,32%	2,62%	2,63%	3,03%	4,00%	4,43%	4,24%	1947
70 Jahre	1936	1,91%	2,22%	2,28%	2,17%	2,23%	2,40%	2,61%	2,72%	3,05%	4,02%	4,26%	1946
71 Jahre	1935	1,86%	1,97%	2,24%	2,18%	2,18%	2,31%	2,45%	2,75%	2,76%	3,12%	3,86%	1945
72 Jahre	1934	1,78%	1,84%	2,04%	2,19%	2,25%	2,22%	2,34%	2,52%	2,75%	2,76%	2,97%	1944
73 Jahre	1933	1,82%	1,85%	1,92%	1,95%	2,21%	2,31%	2,21%	2,41%	2,48%	2,78%	2,61%	1943
74 Jahre	1932	1,78%	1,82%	1,82%	1,84%	1,93%	2,26%	2,29%	2,29%	2,39%	2,51%	2,64%	1942
75 Jahre	1931	1,54%	1,75%	1,93%	1,76%	1,81%	2,00%	2,28%	2,37%	2,31%	2,40%	2,37%	1941
76 Jahre	1930	1,53%	1,53%	1,80%	1,78%	1,78%	1,88%	2,04%	2,36%	2,40%	2,29%	2,27%	1940
77 Jahre	1929	1,42%	1,57%	1,61%	1,68%	1,82%	1,80%	1,86%	2,05%	2,34%	2,38%	2,17%	1939
78 Jahre	1928	1,31%	1,47%	1,52%	1,53%	1,72%	1,85%	1,88%	1,92%	2,04%	2,35%	2,27%	1938
79 Jahre	1927	1,33%	1,32%	1,48%	1,50%	1,65%	1,73%	1,82%	1,81%	1,96%	2,04%	2,20%	1937
80 Jahre	1926	1,25%	1,25%	1,34%	1,46%	1,57%	1,60%	1,84%	1,90%	1,76%	1,92%	1,95%	1936
81 Jahre	1925	1,13%	1,29%	1,29%	1,26%	1,46%	1,54%	1,65%	1,81%	1,91%	1,83%	1,82%	1935
82 Jahre	1924	1,16%	1,17%	1,28%	1,19%	1,36%	1,47%	1,57%	1,70%	1,84%	1,92%	1,75%	1934
83 Jahre	1923	1,02%	1,12%	1,10%	1,12%	1,29%	1,36%	1,51%	1,60%	1,70%	1,85%	1,85%	1933
84 Jahre	1922	0,91%	1,11%	1,16%	1,11%	1,16%	1,31%	1,43%	1,54%	1,63%	1,67%	1,75%	1932
85 Jahre	1921	0,94%	1,02%	1,16%	1,21%	1,06%	1,26%	1,31%	1,45%	1,54%	1,63%	1,57%	1931
86 Jahre	1920	0,80%	0,93%	1,00%	1,03%	1,07%	1,03%	1,29%	1,37%	1,48%	1,59%	1,53%	1930

Alter	Jahr-gang	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Jahr-gang
		Hilfequote											
87 Jahre	1919	1,01%	0,83%	0,96%	0,99%	1,23%	1,15%	1,04%	1,30%	1,42%	1,46%	1,50%	1929
88 Jahre	1918	1,07%	1,04%	0,90%	0,92%	0,98%	1,23%	1,18%	1,15%	1,30%	1,37%	1,42%	1928
89 Jahre	1917	0,94%	0,96%	0,85%	0,82%	0,88%	0,99%	1,16%	1,37%	1,11%	1,32%	1,30%	1927
90 Jahre	1916	0,67%	0,93%	1,11%	0,88%	0,89%	1,04%	1,05%	1,20%	1,15%	1,15%	1,24%	1926
91 Jahre	1915	0,80%	0,85%	1,04%	0,65%	0,83%	1,01%	1,04%	1,00%	1,21%	1,35%	1,12%	1925
92 Jahre	1914	0,64%	1,16%	0,84%	1,16%	1,20%	1,07%	1,22%	1,20%	1,27%	1,31%	1,30%	1924
93 Jahre	1913	1,12%	1,06%	1,14%	0,96%	1,57%	1,38%	0,83%	0,94%	1,16%	1,26%	1,32%	1923
94 Jahre	1912	(0,58%)	0,85%	0,86%	(0,66%)	(0,55%)	(1,12%)	(1,48%)	(0,69%)	0,85%	1,18%	1,22%	1922
95 Jahre	1911	(0,92%)	k.A.	k.A.	k.A.	(0,81%)	(1,01%)	(0,91%)	(1,11%)	(1,10%)	1,19%	1,15%	1921
96 Jahre	1910	(0,81%)	k.A.	k.A.	k.A.	(1,43%)	(1,06%)	(1,09%)	(1,71%)	(1,22%)	(0,94%)	(1,17%)	1920
97 Jahre	1909	(1,23%)	k.A.	k.A.	k.A.	(1,58%)	(0,77%)	(0,57%)	(0,88%)	(0,76%)	(1,48%)	(0,65%)	1919
98 Jahre	1908	(0,66%)	k.A.	k.A.	k.A.	(1,46%)	(1,19%)	(1,00%)	(0,88%)	(1,05%)	(1,88%)	(1,15%)	1918
99 Jahre	1907	(0,83%)	k.A.	k.A.	k.A.	(0,61%)	(1,39%)	(1,27%)	(1,30%)	(1,01%)	(1,33%)	(1,50%)	1917
ab 95 J.	≤ 1911	0,60%	0,58%	0,49%	0,45%	1,20%	1,10%	0,99%	1,20%	1,18%	1,19%	1,10%	≤ 1921
ab 100 J.	≤ 1906	(0,14%)	k.A.	k.A.	k.A.	(1,18%)	(1,71%)	(1,32%)	(1,21%)	(1,86%)	(1,00%)	(1,25%)	≤ 1916
insg.		1,76%	1,86%	1,96%	1,95%	2,09%	2,24%	2,39%	2,58%	2,75%	2,91%	2,92%	

Anmerkung: Grundsicherung wegen Alters: Bestand am Jahresende (2006 bis 2014) bzw. im Dezember (2015 und 2016); Angaben in Klammern basieren auf einer Grundgesamtheit von weniger als 100 Empfängern von Grundsicherung wegen Alters; Bevölkerung: jeweils am Jahresende; 2006 bis 2015: Bevölkerungsfortschreibung; 2010 bis 2015: auf Basis des Zensus 2011; 2016: Variante 2-A der 2017 aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung; J.: Jahre.

Quelle: Grundsicherung: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 2. Juni 2017 (Sonderauswertungen der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2006 bis 2014 bzw. der Empfänger/innen im Dezember der Jahre 2015 und 2016); Bevölkerung: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017 (Bevölkerungsfortschreibung für 2006 bis 2015); Statistisches Bundesamt [2017a, S. 14]: (Bevölkerungsvorausberechnung für 2016); eigene Berechnungen und Schätzungen.

Tabelle 4: Hilfequoten von Frauen bei der Grundsicherung wegen Alters nach Einzelalter 2006 bis 2016

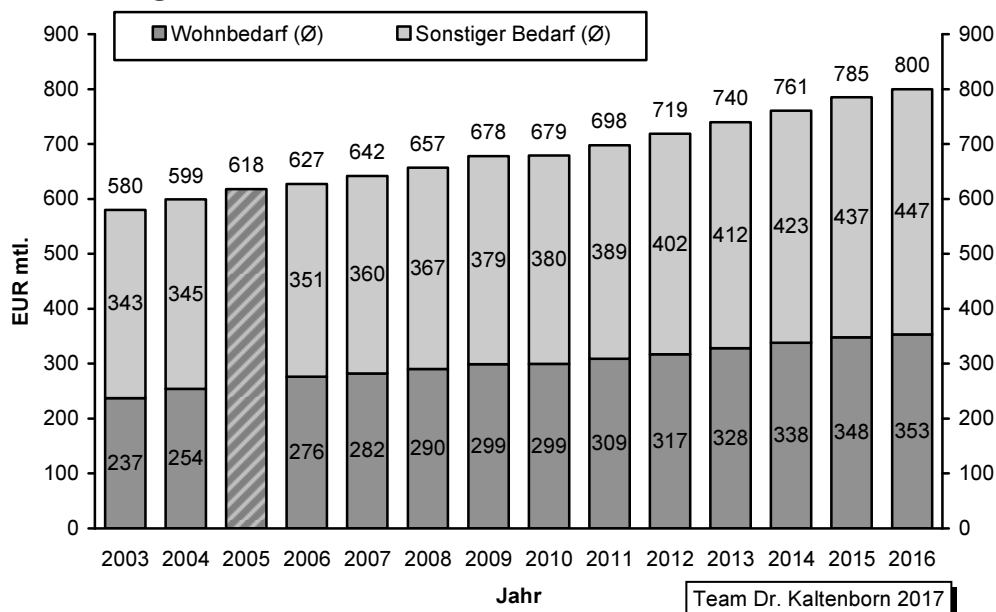
Alter	Jahr- gang	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Jahr- gang
		Hilfequote											
65 Jahre	1941	2,75%	3,05%	3,01%	3,10%	4,04%	4,27%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
66 Jahre	1940	2,85%	3,01%	3,30%	2,91%	3,20%	4,32%	4,59%	4,80%	4,74%	4,73%	4,62%	1950
67 Jahre	1939	2,80%	3,04%	3,12%	3,09%	2,97%	3,31%	4,38%	4,82%	4,66%	4,73%	4,42%	1949
68 Jahre	1938	2,89%	3,03%	3,09%	2,88%	3,19%	3,07%	3,43%	4,48%	4,64%	4,64%	4,40%	1948
69 Jahre	1937	2,95%	3,10%	3,06%	2,94%	3,00%	3,26%	3,25%	3,55%	4,49%	4,70%	4,33%	1947
70 Jahre	1936	2,63%	3,17%	3,19%	2,91%	3,02%	3,08%	3,38%	3,28%	3,45%	4,42%	4,42%	1946
71 Jahre	1935	2,61%	2,86%	3,23%	3,02%	2,94%	3,05%	3,15%	3,48%	3,21%	3,43%	4,15%	1945
72 Jahre	1934	2,47%	2,75%	2,91%	3,09%	3,11%	3,07%	3,16%	3,27%	3,40%	3,19%	3,20%	1944
73 Jahre	1933	2,60%	2,66%	2,83%	2,66%	3,11%	3,17%	3,18%	3,26%	3,16%	3,37%	2,98%	1943
74 Jahre	1932	2,62%	2,84%	2,69%	2,67%	2,82%	3,19%	3,24%	3,22%	3,16%	3,16%	3,10%	1942
75 Jahre	1931	2,38%	2,78%	2,87%	2,57%	2,69%	2,85%	3,31%	3,35%	3,13%	3,13%	2,93%	1941
76 Jahre	1930	2,38%	2,52%	2,84%	2,63%	2,56%	2,74%	2,93%	3,38%	3,25%	3,09%	2,90%	1940
77 Jahre	1929	2,31%	2,44%	2,55%	2,62%	2,68%	2,61%	2,74%	3,03%	3,24%	3,20%	2,85%	1939
78 Jahre	1928	2,26%	2,46%	2,49%	2,40%	2,67%	2,80%	2,66%	2,91%	2,91%	3,22%	2,93%	1938
79 Jahre	1927	2,23%	2,38%	2,45%	2,35%	2,38%	2,69%	2,87%	2,78%	2,81%	2,84%	2,99%	1937
80 Jahre	1926	2,21%	2,32%	2,44%	2,32%	2,37%	2,47%	2,75%	2,93%	2,64%	2,71%	2,59%	1936
81 Jahre	1925	2,18%	2,32%	2,41%	2,30%	2,28%	2,47%	2,56%	2,82%	2,71%	2,58%	2,49%	1935
82 Jahre	1924	2,13%	2,26%	2,39%	2,24%	2,33%	2,44%	2,50%	2,56%	2,74%	2,72%	2,36%	1934
83 Jahre	1923	2,23%	2,27%	2,29%	2,24%	2,30%	2,31%	2,40%	2,55%	2,44%	2,71%	2,49%	1933
84 Jahre	1922	2,09%	2,33%	2,27%	2,15%	2,18%	2,30%	2,40%	2,55%	2,42%	2,42%	2,48%	1932
85 Jahre	1921	2,06%	2,22%	2,29%	2,17%	2,23%	2,26%	2,36%	2,53%	2,38%	2,42%	2,19%	1931
86 Jahre	1920	2,21%	2,09%	2,24%	2,13%	2,17%	2,16%	2,31%	2,50%	2,39%	2,39%	2,22%	1930

Alter	Jahr-gang	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Jahr-gang
		Hilfequote											
87 Jahre	1919	2,45%	2,30%	2,17%	2,09%	2,24%	2,26%	2,39%	2,44%	2,34%	2,37%	2,17%	1929
88 Jahre	1918	2,95%	2,56%	2,32%	1,97%	2,11%	2,29%	2,30%	2,52%	2,42%	2,38%	2,16%	1928
89 Jahre	1917	2,72%	3,05%	2,54%	2,22%	2,06%	2,16%	2,27%	2,46%	2,44%	2,37%	2,14%	1927
90 Jahre	1916	3,00%	2,91%	2,95%	2,47%	2,19%	2,15%	2,29%	2,52%	2,39%	2,51%	2,18%	1926
91 Jahre	1915	3,33%	3,15%	3,19%	2,97%	2,41%	2,33%	2,11%	2,38%	2,48%	2,39%	2,23%	1925
92 Jahre	1914	3,48%	3,67%	3,44%	3,04%	2,95%	2,39%	2,46%	2,42%	2,41%	2,51%	2,23%	1924
93 Jahre	1913	4,01%	3,71%	3,69%	3,22%	2,97%	2,95%	2,52%	2,63%	2,27%	2,49%	2,33%	1923
94 Jahre	1912	4,11%	4,17%	3,71%	3,23%	2,91%	3,43%	2,84%	2,72%	2,65%	2,37%	2,26%	1922
95 Jahre	1911	4,42%	k.A.	k.A.	k.A.	3,22%	2,64%	3,16%	3,30%	3,01%	2,71%	2,12%	1921
96 Jahre	1910	4,74%	k.A.	k.A.	k.A.	3,57%	3,22%	2,91%	3,51%	3,16%	2,86%	2,51%	1920
97 Jahre	1909	5,91%	k.A.	k.A.	k.A.	3,26%	3,82%	3,80%	3,54%	3,95%	3,48%	2,72%	1919
98 Jahre	1908	4,99%	k.A.	k.A.	k.A.	3,43%	3,29%	3,74%	3,60%	3,62%	3,67%	2,86%	1918
99 Jahre	1907	5,01%	k.A.	k.A.	k.A.	4,40%	4,40%	3,52%	4,04%	3,66%	3,74%	3,72%	1917
ab 95 J.	≤ 1911	4,25%	3,90%	3,70%	3,12%	3,69%	3,54%	3,62%	3,76%	3,46%	3,16%	2,59%	≤ 1921
ab 100 J.	≤ 1906	2,45%	k.A.	k.A.	k.A.	5,50%	4,81%	4,88%	4,78%	4,24%	4,30%	3,72%	≤ 1916
insg.		2,58%	2,75%	2,81%	2,67%	2,78%	2,92%	3,08%	3,28%	3,27%	3,35%	3,19%	

Anmerkung: Grundsicherung wegen Alters: Bestand am Jahresende (2006 bis 2014) bzw. im Dezember (2015 und 2016); Bevölkerung: jeweils am Jahresende; 2006 bis 2015: Bevölkerungsfortschreibung; 2010 bis 2015: auf Basis des Zensus 2011; 2016: Variante 2-A der 2017 aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung; J.: Jahre.

Quelle: Grundsicherung: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 2. Juni 2017 (Sonderauswertungen der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2006 bis 2014 bzw. der Empfänger/innen im Dezember der Jahre 2015 und 2016); Bevölkerung: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017 (Bevölkerungsfortschreibung für 2006 bis 2015); Statistisches Bundesamt [2017a, S. 14]: (Bevölkerungsvorausberechnung für 2016); eigene Berechnungen und Schätzungen.

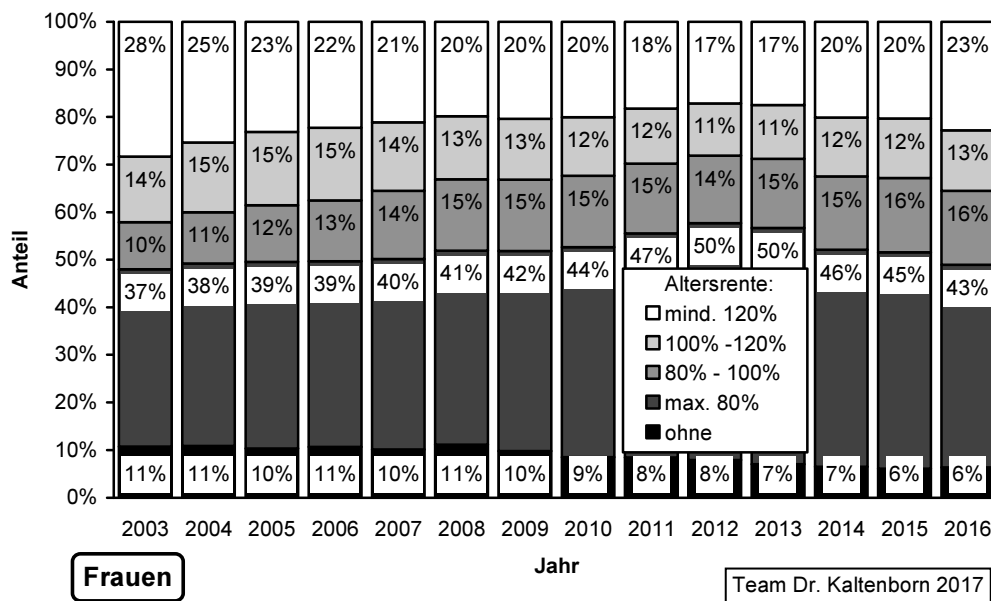
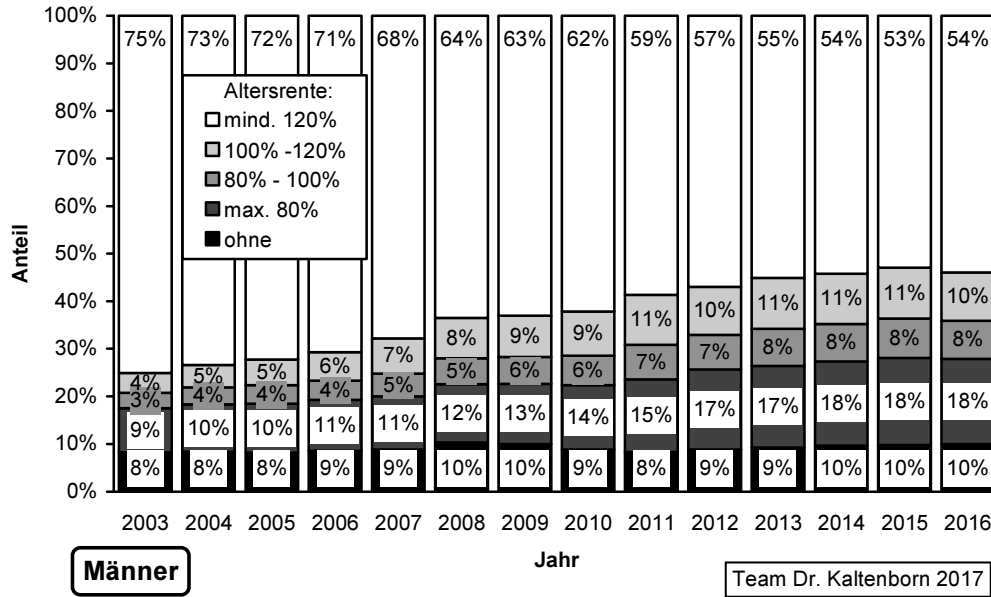
Abbildung 4: Laufende Bruttobedarfe der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters 2003 bis 2016



Anmerkung: Durchschnitte; Wohnbedarf ohne Mehrbedarfszuschlag für Warmwasserbereitung; laufender Wohnbedarf und laufender sonstiger Bedarf ergeben zusammen den laufenden Bruttobedarf; ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); 2006: ohne Bremen; 2003 bis 2014: Beträge für Dezember der Empfänger/innen bis 65 Jahre am Jahresende; 2015 und 2016: Angaben für die Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember ab Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 3.1; 2005b, Tab 3.1; 2008, Tab. C4 und C6; 2009, Tab. C4 und C6; 2010, Tab. B4 und B6; 2012, S. 26f und 30f; 2014, S. 27; 2015a, S. 27; 2015b, S. 28; 2015c, S. 28]; Deutscher Bundestag [2015, S. 8]; E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 2. März 2016 (Berichtsjahr 2014); GENESIS Online-Datenbank, Statistik 22151-0006 (Berichtsjahre 2015 und 2016); eigene Berechnungen.

Abbildung 5: Bevölkerung im Alter von 66 Jahren mit und ohne Altersrente und Rentenzahlbetrag in Relation zum durchschnittlichen laufenden Bruttobedarf der Grundsicherung wegen Alters 2003 bis 2016



Anmerkung: jeweils am Jahresende; nur Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung mit Rentenzahlung ins Inland (bis 2015 einschließlich Fälle ohne Angabe des Wohnsitzes) (Rentenzahlbetrag in 50 EUR-Schritten: Annahme der Gleichverteilung); Bevölkerung: 2003 bis 2015: Bevölkerungsfortschreibung; 2010 bis 2015: auf Basis des Zensus 2011; 2016: Variante 2-A der 2017 aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung; durchschnittlicher laufender Bruttobedarf der Grundsicherung wegen Alters (bis 2014: Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren) ohne Geschlechtsdifferenzierung entsprechend Abbildung 4.

Quelle: Altersrenten: E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 15. August 2017; Bevölkerung: Statistisches Bundesamt, GENESIS Online-Datenbank, Statistik 12411-0006 (Bevölkerungsfortschreibung für 2003 bis 2005); E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017 (Bevölkerungsfortschreibung für 2006 bis 2015); Statistisches Bundesamt [2017a, S. 14] (Bevölkerungsvorausberechnung für 2016); laufender Bruttobedarf der Grundsicherung wegen Alters: Abbildung 4; eigene Berechnungen und Schätzungen.

5 Projektion der Entwicklung der Grundsicherung wegen Alters

In diesem Kapitel wird eine Projektion der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters bis zum Jahr 2030 vorgenommen. Sie basiert auf der bisherigen Entwicklung der alters- bzw. kohortenspezifischen Hilfequoten (vgl. Kapitel 4) und der Variante 2-A der 2017 aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung.

Wie in Kapitel 4 dargestellt, dürften die Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters neben dem Geschlecht hauptsächlich mit der Geburtskohorte korrelieren, deutlich weniger jedoch mit dem Alter und dem Kalenderjahr. Die ohnehin geringen periodenspezifischen Korrelationen dürften zudem weitgehend auf bekannte institutionelle Änderungen zurückzuführen sein. Daher wird für die Projektion von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Die Hilfequoten sind nicht altersspezifisch.²⁸
- Die Hilfequoten sind nur insoweit periodenspezifisch, als künftige institutionelle Änderungen bereits bekannt sind und deren Einfluss abgeschätzt werden kann. Dies betrifft lediglich die sukzessive Anhebung des Mindestalters für den Bezug von Grundsicherung wegen Alters (§ 41 Abs. 2 SGB XII). Es wird davon ausgegangen, dass die Anhebung der Altersgrenze den Zugang in die Grundsicherung wegen Alters entsprechend verzögert, ansonsten jedoch nicht beeinflusst. Für die (geschlechts- und kohortenspezifischen) Hilfequoten ist dies irrelevant, weil sie jeweils anhand der Bevölkerung im entsprechenden Alter ermittelt werden. Die projizierte absolute Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters vermindert sich jedoch dadurch.²⁹
- Die Hilfequoten sind geschlechts- und kohortenspezifisch. Wie in Kapitel 4 dargestellt, betrug die kohortenspezifische Hilfequote bei den Männern zuletzt (Geburtsjahrgang 1950 Ende 2016) rund 4,77% und bei den Frauen zuletzt rund 4,62%, wobei es seit 2006 einen durchschnittlichen Anstieg um 0,26 Prozentpunkte je Geburtsjahrgang bei den Männern und um 0,18 Prozentpunkte je Geburtsjahrgang bei den Frauen gab. Allerdings war die Hilfequote der Frauen im Alter von 66 Jahren bereits in den Jahren 2014 und 2015 leicht rückläufig. Die Projektion der geschlechts- und kohortenspezifischen Hilfequoten erfolgt daher in zwei Varianten:
 - Projektionsvariante „Anstieg“: Es wird davon ausgegangen, dass ausgehend von den geschlechtsspezifischen Hilfequoten für den Geburtsjahrgang 1950 Ende 2016 die Hilfequote mit jedem Geburtsjahrgang bei den Männern um 0,26 Prozentpunkte und bei den Frauen um 0,18 Prozentpunkte zunimmt.
 - Projektionsvariante „Konstanz“: Es wird davon ausgegangen, dass die geschlechtsspezifischen Hilfequoten für den Geburtsjahrgang 1950 Ende 2016 für die späteren Geburtsjahrgänge unverändert bleiben.

²⁸ Damit wird von dem zwar jeweils für einen bestimmten Geburtsmonat bedeutsamen, jedoch insgesamt geringen Einfluss des ab April 2011 verzögerten Zugangs in die Grundsicherung wegen Alters nach unmittelbar vorhergehendem Bezug von Leistungen nach dem SGB II (vgl. Kapitel 4) abstrahiert. Zugrunde gelegt wird auch hier die spätere Hilfequote.

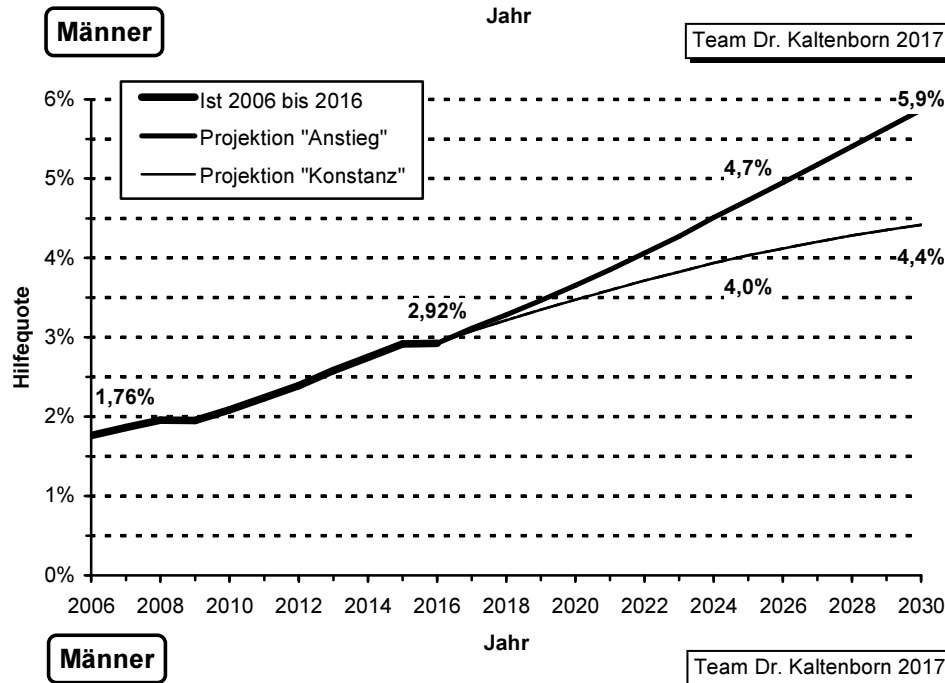
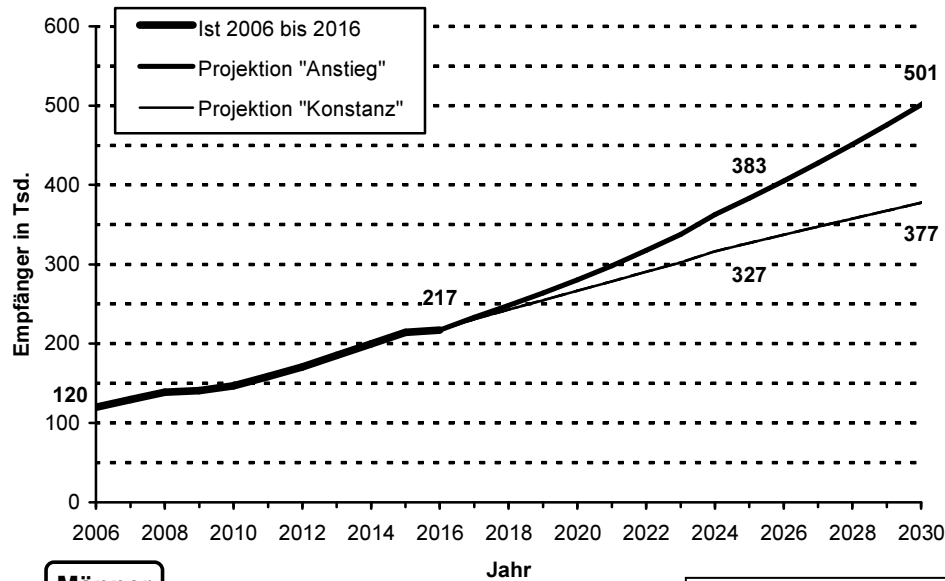
²⁹ Hierfür wird davon ausgegangen, dass sich die jeweils 65- bzw. 66-Jährigen gleichmäßig auf die zwölf Geburtsmonate verteilen.

Die Abbildung 6, 7 und 8 zeigen die Ergebnisse der beiden Projektion mit alternativen Annahmen:

- In der Projektionsvariante „Anstieg“ verdoppelt sich bei den Männern die Hilfequote von 2,92% Ende 2016 auf 5,9% Ende 2030. Der absolute Anstieg der Zahl der männlichen Empfänger von Grundsicherung wegen Alters von 217.000 auf gut 500.000 fällt noch deutlicher aus, weil zugleich die ältere Bevölkerung zunimmt. Bei den Frauen ist der Anstieg von 3,19% Ende 2016 um fast zwei Drittel auf 5,2% Ende 2030 moderater. Die Zahl der weiblichen Empfängerinnen von 309.000 auf gut 550.000 ist wegen der gleichzeitigen Zunahme der älteren Bevölkerung wiederum deutlicher. Nach der Projektion ist Ende 2021 die Hilfequote der Männer mit 3,9% erstmals höher als jene der Frauen mit 3,8%. Insgesamt steigt in der Projektionsvariante „Anstieg“ die Hilfequote von 3,07% auf 5,5% und die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters verdoppelt sich von 526.000 auf 1,05 Mio.
- In der Projektionsvariante „Konstanz“ fällt die Zunahme zwar schwächer aus, ist jedoch ebenfalls deutlich. Bei den Männern steigt die Hilfequote von 2,92% um rund die Hälfte auf 4,4% und damit die Zahl der Empfänger von Grundsicherung wegen Alters von 217.000 auf 377.000. Bei den Frauen ist der Anstieg der Hilfequote von 3,19% um rund ein Drittel auf 4,3% wiederum moderater. Die Zahl der weiblichen Empfängerinnen von Grundsicherung wegen Alters steigt danach von 309.000 um rund die Hälfte auf 457.000. Nach der Projektion sind Ende 2023 die Hilfequoten von Männern und Frauen mit 3,8% identisch, anschließend ist sie bei den Männern geringfügig höher als bei den Frauen. Insgesamt steigt in der Projektionsvariante „Konstanz“ die Hilfequote von 3,07% auf 4,3% und die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters steigt um fast 60% von 526.000 auf 834.000.

Unabhängig von den genauen Annahmen der Projektion ist mittelfristig mit einem deutlichen Anstieg der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters zu rechnen. Ausgehend von 526.000 Empfänger/innen Ende 2016 könnte sich bis Ende 2030 deren Zahl sogar verdoppeln. Dabei dürfte der Anstieg bei den Männern deutlicher als bei den Frauen ausfallen.

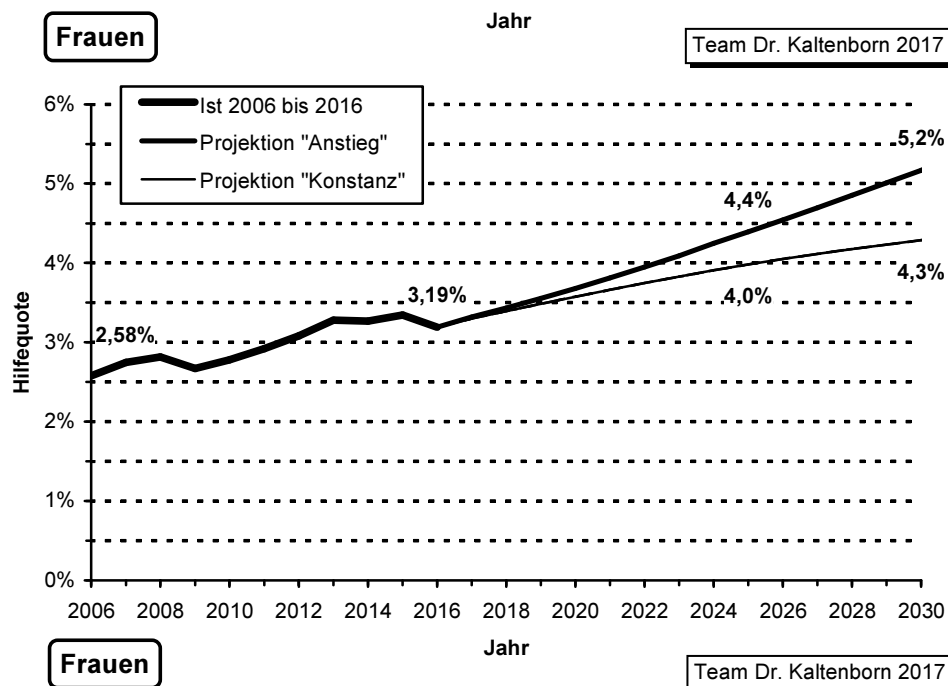
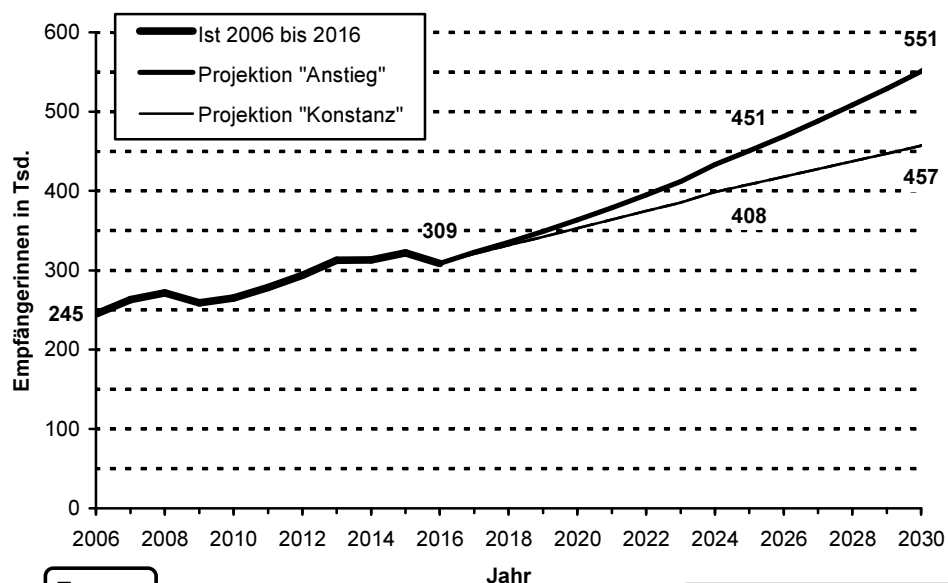
Abbildung 6: Projektion der männlichen Empfänger von Grundsicherung wegen Alters bis 2030



Anmerkung: Grundsicherung wegen Alters: Bestand am Jahresende (2006 bis 2014) bzw. im Dezember (2015 und 2016); ab 2017 eigene Projektion jeweils zum Jahresende; Bevölkerung: jeweils am Jahresende; 2006 bis 2015: Bevölkerungsfortschreibung; 2010 bis 2015: auf Basis des Zensus 2011; 2016 bis 2030: Variante 2-A der 2017 aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung; ab 2012: für die Bevölkerung angenommen, dass sich die jeweils 65- bzw. 66-Jährigen gleichmäßig auf die zwölf Geburtsmonate verteilen.

Quelle: Grundsicherung: 2006 bis 2016: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 2. Juni 2017 (Sonderauswertungen der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2006 bis 2014 bzw. der Empfänger/innen im Dezember der Jahre 2015 und 2016); ab 2017: eigene Projektion; Bevölkerung: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017 (Bevölkerungsfortschreibung für 2006 bis 2015); Statistisches Bundesamt [2017a, S. 14]: (Bevölkerungsvorausberechnung für 2016 bis 2030); eigene Berechnungen und Schätzungen.

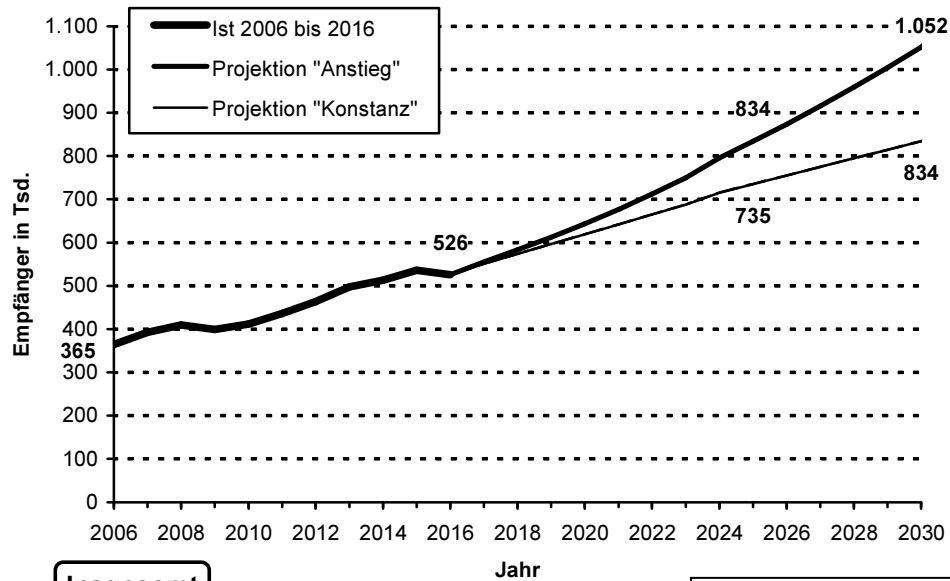
Abbildung 7: Projektion der weiblichen Empfängerinnen von Grundsicherung wegen Alters bis 2030



Anmerkung: Grundsicherung wegen Alters: Bestand am Jahresende (2006 bis 2014) bzw. im Dezember (2015 und 2016); ab 2017 eigene Projektion jeweils zum Jahresende; Bevölkerung: jeweils am Jahresende; 2006 bis 2015: Bevölkerungsforschreibung; 2010 bis 2015: auf Basis des Zensus 2011; 2016 bis 2030: Variante 2-A der 2017 aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung; ab 2012: für die Bevölkerung angenommen, dass sich die jeweils 65- bzw. 66-Jährigen gleichmäßig auf die zwölf Geburtsmonate verteilen.

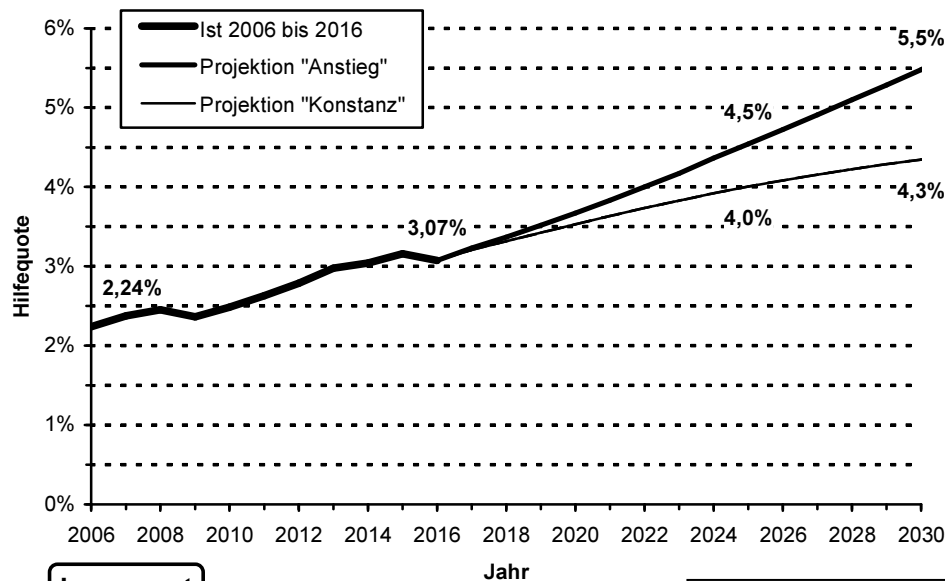
Quelle: Grundsicherung: 2006 bis 2016: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 2. Juni 2017 (Sonderauswertungen der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2006 bis 2014 bzw. der Empfänger/innen im Dezember der Jahre 2015 und 2016); ab 2017: eigene Projektion; Bevölkerung: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017 (Bevölkerungsforschreibung für 2006 bis 2015); Statistisches Bundesamt [2017a, S. 14]: (Bevölkerungsvorausberechnung für 2016 bis 2030); eigene Berechnungen und Schätzungen.

Abbildung 8: Projektion der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters bis 2030



Insgesamt

Team Dr. Kaltenborn 2017



Insgesamt

Team Dr. Kaltenborn 2017

Anmerkung: Grundsicherung wegen Alters: Bestand am Jahresende (2006 bis 2014) bzw. im Dezember (2015 und 2016); ab 2017 eigene Projektion jeweils zum Jahresende; Bevölkerung: jeweils am Jahresende; 2006 bis 2015: Bevölkerungsforschreibung; 2010 bis 2015: auf Basis des Zensus 2011; 2016 bis 2030: Variante 2-A der 2017 aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung; ab 2012: für die Bevölkerung angenommen, dass sich die jeweils 65- bzw. 66-Jährigen gleichmäßig auf die zwölf Geburtsmonate verteilen.

Quelle: Grundsicherung: 2006 bis 2016: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 2. Juni 2017 (Sonderauswertungen der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2006 bis 2014 bzw. der Empfänger/innen im Dezember der Jahre 2015 und 2016); ab 2017: eigene Projektion; Bevölkerung: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017 (Bevölkerungsforschreibung für 2006 bis 2015); Statistisches Bundesamt [2017a, S. 14]: (Bevölkerungsvorausberechnung für 2016 bis 2030); eigene Berechnungen und Schätzungen.

6 Plausibilität relevanter Annahmen zur künftigen Entwicklung

Die in Kapitel 5 erfolgte Projektion der Entwicklung bei der Grundsicherung wegen Alters bis 2030 basiert wesentlich auf der bisherigen Entwicklung der alters- bzw. kohortenspezifischen Hilfequoten. In diesem Kapitel wird nach Indizien zur Plausibilität relevanter Annahmen gesucht:

- Die Annahme, dass die Hilfequoten nicht altersspezifisch sind, erscheint angesichts der bisherigen Entwicklung plausibel und wird hier nicht weiter betrachtet.
- Die Annahme, dass die Hilfequoten - jenseits des unmittelbaren Effekts der sukzessiven weiteren Anhebung der Altersgrenze - nicht periodenspezifisch sind, wurde bereits punktuell in Kapitel 5 im Hinblick auf institutionelle Änderungen in Frage gestellt (Wohngeldreformen, Einführung der sog. „Mütterrente“, deutliche Rentenerhöhung). In diesem Kapitel wird daher auf zu erwartende künftige institutionelle Änderungen und ihre voraussichtlichen Auswirkungen auf die Hilfequoten eingegangen.
- Hinsichtlich der geschlechts- und kohortenspezifischen Hilfequoten, die annahmegemäß alters- und periodenunabhängig und daher konstant sind, mussten Annahmen für die Geburtsjahrgänge ab 1951 getroffen werden. Da es hier die größte Unsicherheit gibt, wurden in Kapitel 5 zwei alternative Varianten zugrunde gelegt. Einerseits wurde analog der Entwicklung in den letzten zehn Jahren von einem weiteren Anstieg der geschlechts- und kohortenspezifischen Hilfequoten ausgegangen (Projektion „Anstieg“) und andererseits wurde angenommen, dass diese Hilfequoten konstant bleiben (Projektion „Konstanz“). Da hier die größte Unsicherheit besteht, wird in diesem Kapitel hauptsächlich nach Indizien gesucht, welche dieser beiden Projektionsvarianten realistischer erscheint.

In Abschnitt 6.1 wird zunächst auf die kurzfristig bis etwa 2020 zu erwartende Entwicklung eingegangen. Dies erfolgt hauptsächlich anhand der zu erwartenden Übergänge aus anderen bedürftigkeitsgeprüften Fürsorgesystemen. Anschließend wird in Abschnitt 6.2 auf die mittelfristig ab etwa 2020 zu erwartende Entwicklung eingegangen. Dies erfolgt zum einen anhand einer kürzlich publizierten Projektion derjenigen, die im Alter von 67 Jahren auf Grundsicherung angewiesen sein werden, und zum anderen wird auf die Auswirkungen institutioneller Änderungen bei gesetzlichen Renten und Wohngeld eingegangen. In Abschnitt 6.3 wird ein kurzes Zwischenfazit dazu gezogen, welche der beiden in Kapitel 5 vorgestellten Projektionsvarianten eher durch Indizien gestützt wird.

6.1 Kurze Frist

Rund drei Viertel derjenigen, die mit oder kurz nach Erreichen der Altersgrenze in die Grundsicherung eingemündet sind, bezogen unmittelbar zuvor bereits eine andere bedürftigkeitsgeprüfte Fürsorgeleistung (Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe, Regelleistungen nach dem SGB II) (KALTENBORN [2016a, S. 99f; 2016b, S. 264f]). Damit können zumindest für die kurze Frist die Empfänger/innen bedürftigkeitsgeprüfter Fürsorgeleistungen (kurz) vor Erreichen der Altersgrenze als Frühindikator für die künftigen Hilfequoten der entsprechenden Geburtskohorten bei der Grundsicherung wegen Alters herangezogen werden. Im Folgenden wird daher analog zu KALTENBORN [2016a, S. 99f; 2016b, S. 264f] auf die Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Ein-

richtungen und bei den Regelleistungen (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II eingegangen.

Ausländer/innen haben bei der Grundsicherung wegen Alters eine deutlich höhere Hilfequote als Deutsche (vgl. Kapitel 4), daher wird zudem der Anteil von Ausländerinnen und Ausländern an der älteren Bevölkerung vor Erreichen der Altersgrenze als Frühindikator betrachtet.

Zunächst zeigen die Tabellen 5 und 6 jeweils für das Ende der Jahre 2006 bis 2016 die geschlechtsspezifischen Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung für die 53- bis 64-Jährigen. Zunächst zeigt sich eine mit dem Alter deutlich zunehmende Hilfequote. Dies liegt wesentlich an dem mit dem Alter zunehmendem Erwerbsminderungsrisiko. Daher sind Hilfequoten deutlich vor Erreichen der Altersgrenze nur sehr eingeschränkt als Frühindikator für die Grundsicherung wegen Alters geeignet. Fokussiert man daher die Betrachtung auf die Hilfequoten der mindestens 60-Jährigen, so zeigt sich im Zeitablauf ein weitgehend kontinuierlicher Anstieg sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen. Lediglich 2016 und teilweise auch 2009 waren die altersspezifischen Hilfequoten im Vergleich zum Vorjahr rückläufig; wie bei der Grundsicherung wegen Alters (vgl. Kapitel 4) dürfte dies durch die Wohngelderhöhungen Anfang 2009 und 2016 sowie ggf. die deutliche Erhöhung der gesetzlichen Renten ab Juli 2016 bedingt sein. Diese Entwicklung deutet daraufhin, dass die Zahl der Übergänger/innen aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters in den nächsten Jahren weiterhin leicht zunehmen wird.

Die Abbildungen 9 und 10 zeigen die Hilfequoten der 60- bis 64-Jährigen bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen jeweils am Ende der Jahre 2006 bis 2016. Auffällig sind die in den letzten Jahren deutlich angestiegenen Hilfequoten insbesondere der 63- und 64-Jährigen. Zuletzt (2016) waren die Hilfequoten der 64-Jährigen wieder rückläufig. Dies deutet insgesamt daraufhin, dass die Übergänge aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen in die Grundsicherung wegen Alters in den nächsten Jahren rückläufig sein dürften.

Anders als die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und die Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen geht nur ein kleiner Teil der älteren Empfänger/innen von Regelleistungen nach dem SGB II unmittelbar oder mittelbar mit Unterbrechung in den Bezug von Grundsicherung wegen Alters im Alter von unter 66 Jahren über. Im Jahr 2014 dürften unmittelbar etwa 12.000 bis 14.000 Personen übergegangen sein (KALTENBORN [2016a, S. 18f; 2016b, S. 264f]). Außerdem gab es etwa 9.000 bis 11.000 Zugänge, die nicht unmittelbar zuvor Fürsorgeleistungen (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen, Grundsicherung wegen Erwerbsminderung oder Regelleistungen nach dem SGB II) erhalten haben (KALTENBORN [2016a, S. 18f; 2016b, S. 264f]). Ein Teil dieser Zugänge dürfte in den Jahren zuvor aus dem Bezug von Regelleistungen nach dem SGB II ausgeschieden sein (mittelbare Übergänge). Mithin können die Hilfequoten von Älteren bei den Regelleistungen nach dem SGB II Hinweise auf die künftige Entwicklung bei der Grundsicherung wegen Alters geben. Die Abbildungen 11 und 12 zeigen daher die Hilfequoten der 60- bis 64-Jährigen

Tabelle 5: Hilfequoten von Männern von 53 bis 64 Jahren bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Einzelalter 2006 bis 2016

Alter	2006 bis 2016												
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016		
	Jahr-gang	Hilfequote											Jahr-gang
53 Jahre	1953	0,67%	0,71%	0,81%	0,80%	0,87%	0,93%	1,01%	1,08%	1,15%	1,16%	1,11%	1963
54 Jahre	1952	0,69%	0,75%	0,82%	0,83%	0,88%	0,98%	1,04%	1,14%	1,16%	1,22%	1,17%	1962
55 Jahre	1951	0,67%	0,78%	0,84%	0,84%	0,97%	1,01%	1,09%	1,20%	1,27%	1,26%	1,25%	1961
56 Jahre	1950	0,73%	0,82%	0,88%	0,88%	0,99%	1,06%	1,17%	1,21%	1,31%	1,35%	1,29%	1960
57 Jahre	1949	0,76%	0,85%	0,89%	0,93%	1,01%	1,10%	1,22%	1,29%	1,37%	1,42%	1,38%	1959
58 Jahre	1948	0,77%	0,84%	0,94%	0,92%	1,07%	1,15%	1,25%	1,35%	1,43%	1,47%	1,45%	1958
59 Jahre	1947	0,76%	0,87%	0,92%	1,04%	1,07%	1,16%	1,31%	1,42%	1,52%	1,56%	1,51%	1957
60 Jahre	1946	0,86%	0,90%	0,94%	0,93%	1,12%	1,22%	1,37%	1,48%	1,58%	1,66%	1,61%	1956
61 Jahre	1945	0,82%	0,95%	0,93%	0,94%	1,03%	1,24%	1,33%	1,54%	1,65%	1,71%	1,70%	1955
62 Jahre	1944	0,74%	0,92%	0,98%	0,95%	0,97%	1,12%	1,33%	1,50%	1,74%	1,75%	1,72%	1954
63 Jahre	1943	0,72%	0,83%	0,88%	1,03%	1,02%	1,07%	1,19%	1,54%	1,65%	1,81%	1,76%	1953
64 Jahre	1942	0,75%	0,77%	0,88%	0,91%	1,07%	1,05%	1,16%	1,28%	1,64%	1,73%	1,78%	1952

Anmerkung: Grundsicherung wegen Erwerbsminderung: Bestand am Jahresende (2006 bis 2014) bzw. im Dezember (2015 und 2016); Bevölkerung: jeweils am Jahresende; 2006 bis 2015: Bevölkerungsfortschreibung; 2010 bis 2015: auf Basis des Zensus 2011; 2016: Variante 2-A der 2017 aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung.

Quelle: Grundsicherung: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 2. Juni 2017 (Sonderauswertungen der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2006 bis 2014 bzw. der Empfänger/innen im Dezember der Jahre 2015 und 2016); Bevölkerung: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017 (Bevölkerungsfortschreibung für 2006 bis 2015); Statistisches Bundesamt [2017a, S. 14]: (Bevölkerungsvorausberechnung für 2016); eigene Berechnungen.

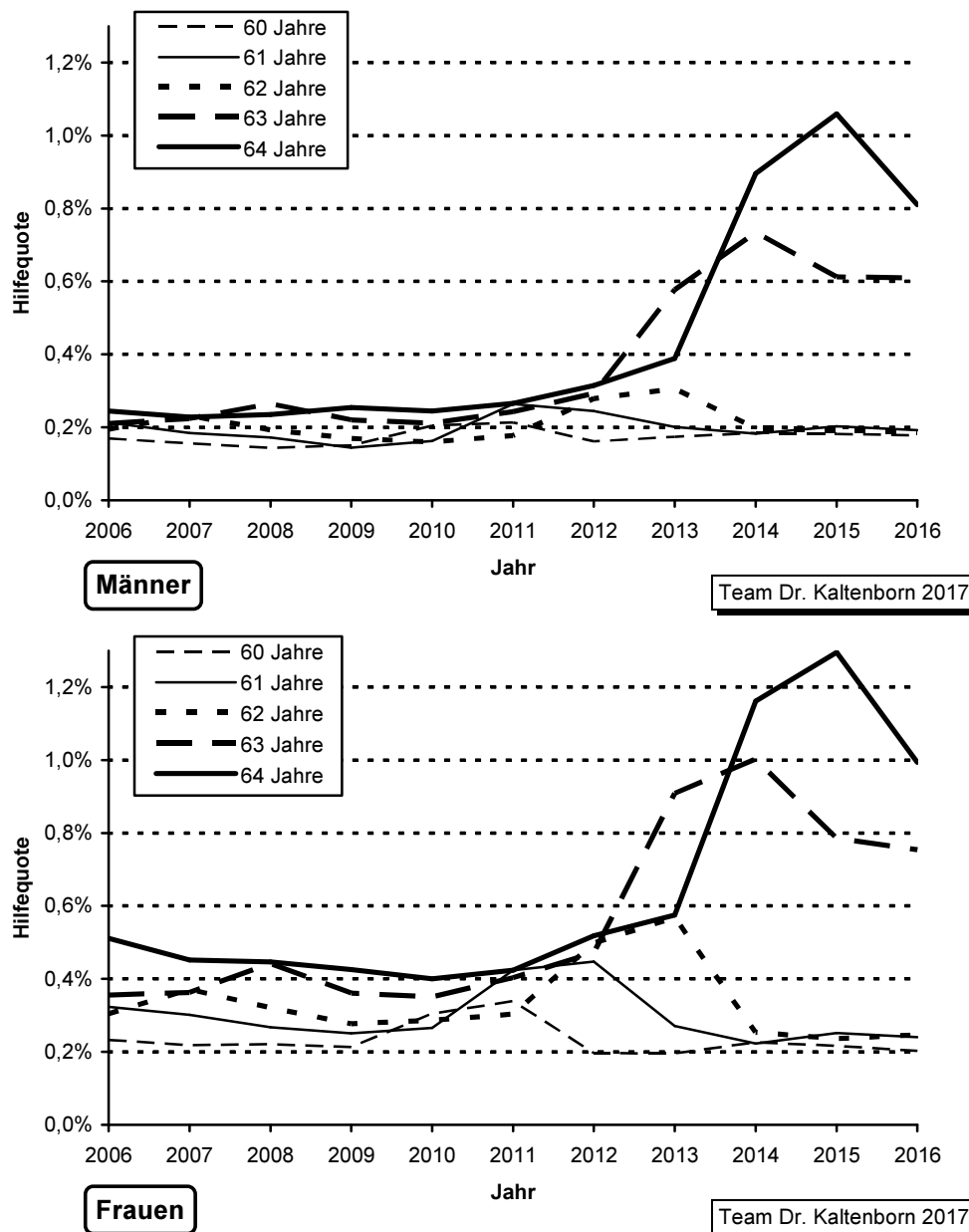
Tabelle 6: Hilfequoten von Frauen von 53 bis 64 Jahren bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Einzelalter 2006 bis 2016

Alter	2006 bis 2016												
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016		
	Jahr-gang	Hilfequote											Jahr-gang
53 Jahre	1953	0,55%	0,60%	0,66%	0,66%	0,68%	0,72%	0,80%	0,85%	0,88%	0,90%	0,88%	1963
54 Jahre	1952	0,55%	0,64%	0,66%	0,65%	0,73%	0,77%	0,81%	0,88%	0,92%	0,97%	0,93%	1962
55 Jahre	1951	0,66%	0,66%	0,71%	0,76%	0,78%	0,85%	0,87%	0,93%	1,00%	1,03%	0,98%	1961
56 Jahre	1950	0,67%	0,75%	0,77%	0,76%	0,79%	0,85%	0,96%	1,00%	1,03%	1,09%	1,06%	1960
57 Jahre	1949	0,74%	0,80%	0,85%	0,83%	0,84%	0,96%	1,02%	1,10%	1,13%	1,13%	1,13%	1959
58 Jahre	1948	0,79%	0,82%	0,90%	0,91%	0,94%	1,00%	1,12%	1,18%	1,21%	1,23%	1,18%	1958
59 Jahre	1947	0,77%	0,85%	0,89%	0,93%	0,99%	1,07%	1,16%	1,24%	1,31%	1,32%	1,28%	1957
60 Jahre	1946	0,88%	0,91%	0,96%	0,94%	1,09%	1,18%	1,25%	1,34%	1,37%	1,41%	1,39%	1956
61 Jahre	1945	0,95%	1,03%	1,01%	0,99%	1,01%	1,22%	1,35%	1,40%	1,43%	1,53%	1,46%	1955
62 Jahre	1944	0,84%	1,05%	1,12%	0,96%	1,08%	1,09%	1,37%	1,46%	1,48%	1,55%	1,56%	1954
63 Jahre	1943	0,86%	0,93%	1,12%	1,09%	1,07%	1,13%	1,18%	1,48%	1,60%	1,64%	1,58%	1953
64 Jahre	1942	0,95%	0,98%	1,00%	1,11%	1,17%	1,16%	1,20%	1,32%	1,59%	1,65%	1,66%	1952

Anmerkung: Grundsicherung wegen Erwerbsminderung: Bestand am Jahresende (2006 bis 2014) bzw. im Dezember (2015 und 2016); Bevölkerung: jeweils am Jahresende; 2006 bis 2015: Bevölkerungsfortschreibung; 2010 bis 2015: auf Basis des Zensus 2011; 2016: Variante 2-A der 2017 aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung.

Quelle: Grundsicherung: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 2. Juni 2017 (Sonderauswertungen der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2006 bis 2014 bzw. der Empfänger/innen im Dezember der Jahre 2015 und 2016); Bevölkerung: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017 (Bevölkerungsfortschreibung für 2006 bis 2015); Statistisches Bundesamt [2017a, S. 14]: (Bevölkerungsvorausberechnung für 2016); eigene Berechnungen.

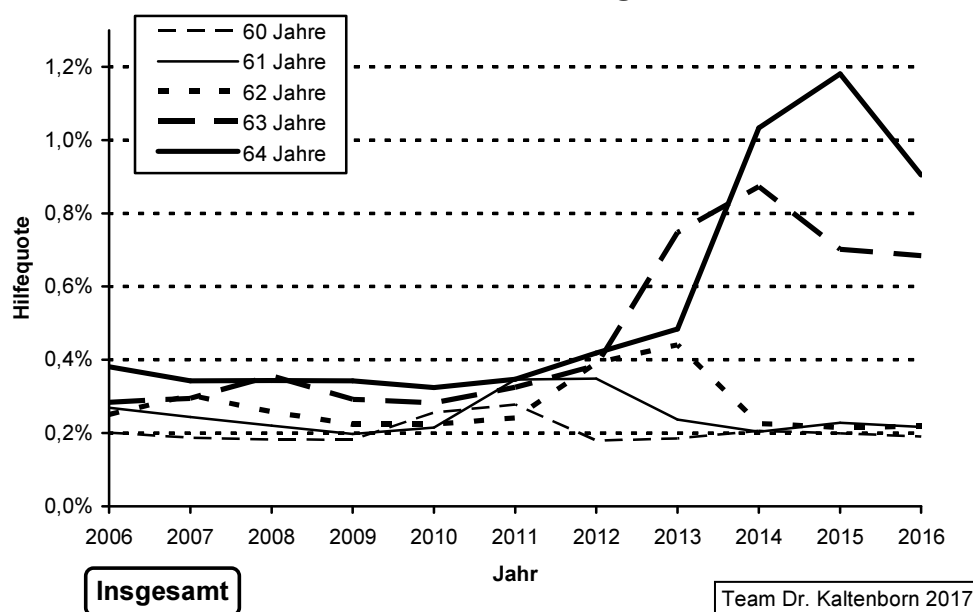
Abbildung 9: Hilfequoten Äterer bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen nach Geschlecht 2006 bis 2016



Anmerkung: jeweils am Jahresende; Sozialhilfe 2006: ohne Bremen; Bevölkerung: 2006 bis 2015: Bevölkerungsfortschreibung; 2010 bis 2015: auf Basis des Zensus 2011; 2016: Variante 2-A der 2017 aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung.

Quelle: Sozialhilfe: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 7. September 2017; Bevölkerung: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017 (Bevölkerungsfortschreibung für 2006 bis 2015); Statistisches Bundesamt [2017a, S. 14] (Bevölkerungsvorausberechnung für 2016); eigene Berechnungen.

Abbildung 10: Hilfequoten Äterer bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen 2006 bis 2016



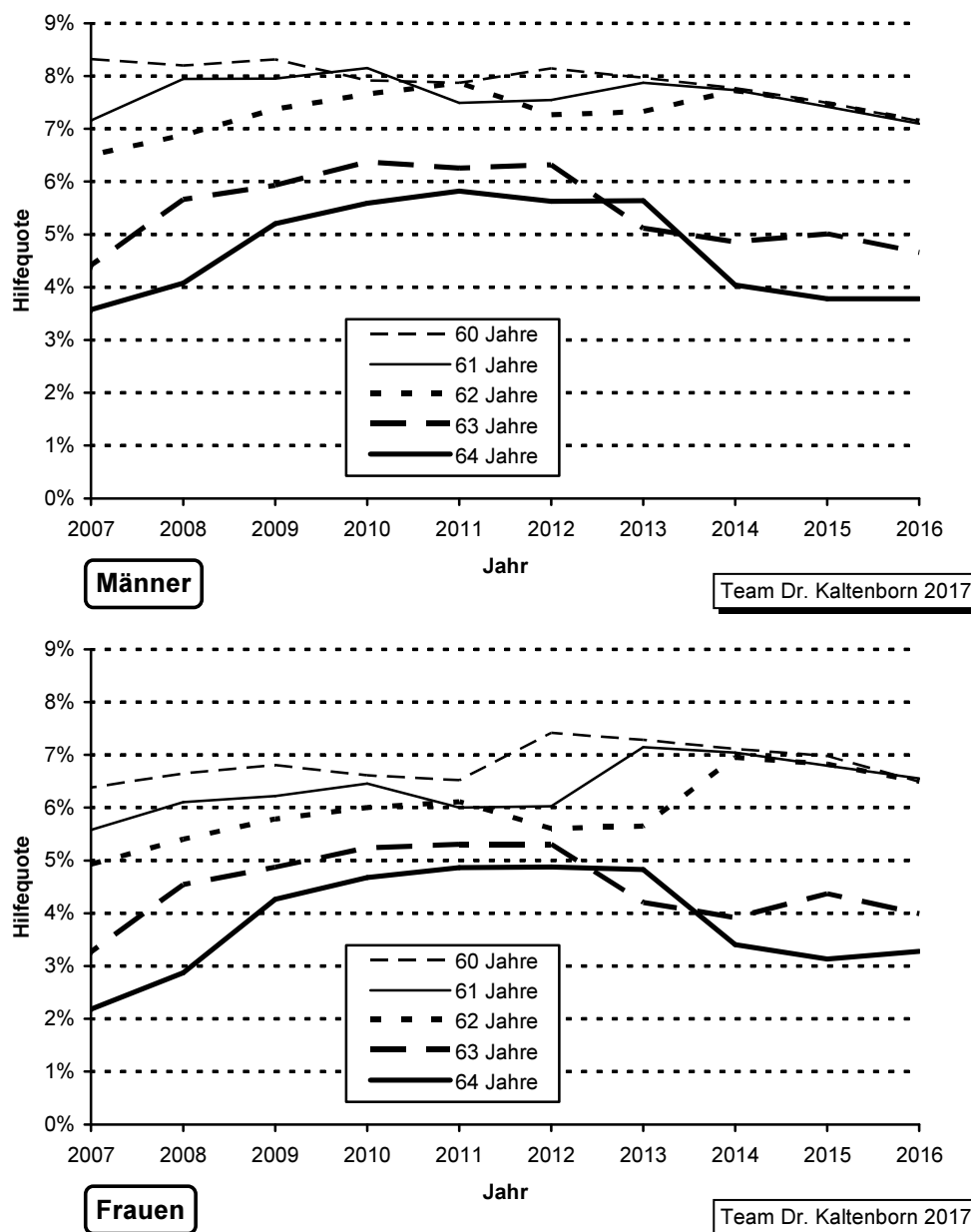
Anmerkung: jeweils am Jahresende; Sozialhilfe 2006: ohne Bremen; Bevölkerung: 2006 bis 2015: Bevölkerungsfortschreibung; 2010 bis 2015: auf Basis des Zensus 2011; 2016: Variante 2-A der 2017 aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung.

Quelle: Sozialhilfe: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 7. September 2017; Bevölkerung: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017 (Bevölkerungsfortschreibung für 2006 bis 2015); Statistisches Bundesamt [2017a, S. 14] (Bevölkerungsvorausberechnung für 2016); eigene Berechnungen.

bei den Regelleistungen (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Die Entwicklung in den letzten Jahren deutet daraufhin, dass hinsichtlich der unmittelbaren und mittelbaren Übergänge aus dem Bezug von Regelleistungen nach dem SGB II in die Grundsicherung wegen Alters kurzfristig nicht mit größeren Änderungen zu rechnen ist.

Da die Hilfequote sowohl von Ausländerinnen als auch von Ausländern bei der Grundsicherung wegen Alters deutlich höher als von entsprechenden Deutschen ist (vgl. Kapitel 4) werden ergänzend die Anteile der Ausländer/innen an der älteren Bevölkerung als Frühindikator betrachtet (vgl. Abbildung 13). Im Laufe des Jahres 2016 hat jeweils ein Teil derjenigen, die Ende 2015 64 bzw. 65 Jahre alt waren, die Altersgrenze der Grundsicherung wegen Alters erreicht. In diesen beiden Altersjahrgängen betrug der Ausländeranteil an der Bevölkerung bei den Männern 5,6% und 6,5%, bei den Frauen 6,7% und 7,5%. Bei den unmittelbar anschließenden Geburtsjahrgängen, die in den Folgejahren die Altersgrenze erreichen, ist der Ausländeranteil vergleichbar, bei den Männern im Alter von 60 Jahren und jünger dann jedoch etwas höher. Insoweit gibt der Ausländeranteil an der Bevölkerung keinen Hinweis auf eine zunehmende Hilfequote bei jenen, die in den nächsten Jahren die Altersgrenze der Grundsicherung wegen Alters erreichen werden.

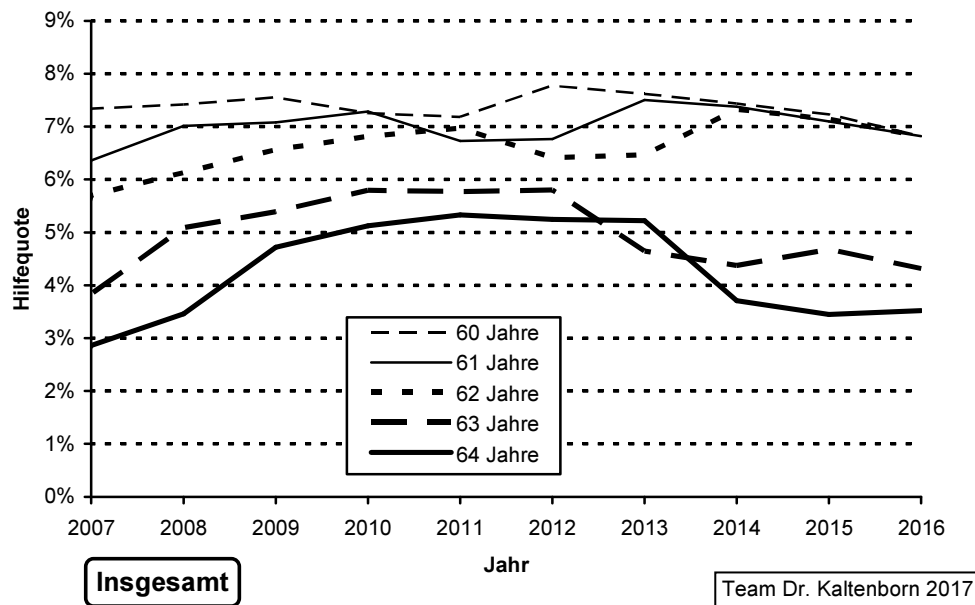
Abbildung 11: Hilfequoten Älterer bei Regelleistungen nach dem SGB II nach Geschlecht 2007 bis 2016



Anmerkung: jeweils im Dezember (Empfänger/innen von Regelleistungen nach dem SGB II) bzw. am Jahresende (Bevölkerung); Bevölkerung: 2006 bis 2015: Bevölkerungsfortschreibung; 2010 bis 2015: auf Basis des Zensus 2011; 2016: Variante 2-A der 2017 aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung.

Quelle: Regelleistungen nach dem SGB II: E-Mail der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom 13. Juli 2017; Bevölkerung: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017 (Bevölkerungsfortschreibung für 2006 bis 2015); Statistisches Bundesamt [2017a, S. 14] (Bevölkerungsvorausberechnung für 2016); eigene Berechnungen.

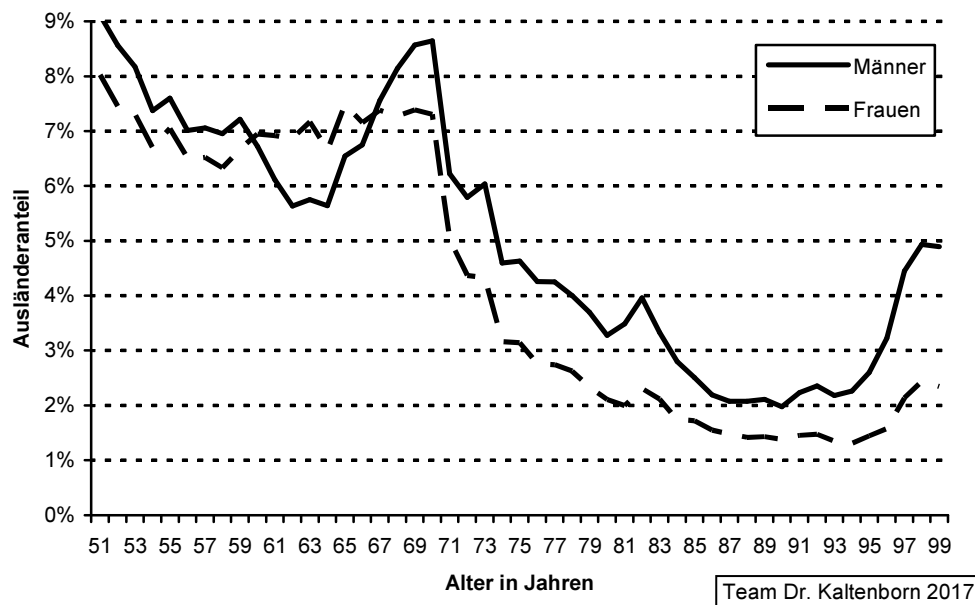
Abbildung 12: Hilfequoten Äterer bei Regelleistungen nach dem SGB II 2007 bis 2016



Anmerkung: jeweils im Dezember (Empfänger/innen von Regelleistungen nach dem SGB II) bzw. am Jahresende (Bevölkerung); Bevölkerung: 2006 bis 2015: Bevölkerungsfortschreibung; 2010 bis 2015: auf Basis des Zensus 2011; 2016: Variante 2-A der 2017 aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung.

Quelle: Regelleistungen nach dem SGB II: E-Mail der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom 13. Juli 2017; Bevölkerung: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017 (Bevölkerungsfortschreibung für 2006 bis 2015); Statistisches Bundesamt [2017a, S. 14] (Bevölkerungsvorausberechnung für 2016); eigene Berechnungen.

Abbildung 13: Anteil der Ausländer/innen an der Bevölkerung im Alter von 51 bis 99 Jahren nach Alter und Geschlecht Ende 2015



Anmerkung: Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011.

Quelle: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 17. Juli 2017, eigene Berechnungen.

6.2 Mittlere Frist

Für die Entwicklung der Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters für die Geburtskohorten, die ab dem Jahr 2020 die Altersgrenze erreichen, enthält die jüngst veröffentlichte Projektion von HAAN u.a. [2017] wichtige Indizien. Die Projektion schreibt ausgehend vom Basisjahr 2013 mikroanalytisch die bisherigen Versicherungsverläufe der Bevölkerung in Privathaushalten bis zum Jahr 2036 fort. Die Projektion bezieht sich jeweils auf die 67-Jährigen in den Jahren 2015 bis 2036. Um jeweils ausreichende Fallzahlen zu gewährleisten, wurden die Projektionen für jeweils fünf oder sechs Jahre zusammengefasst. Da die Studie keine Angaben für einen Basiszeitraum enthält, ist nicht erkennbar, wie die Entwicklung im ersten Projektionszeitraum (2015 bis 2020) gegenüber dem Status quo verläuft; die Entwicklung für die jeweils 67-Jährigen ist mithin erst ab dem Jahr 2021 ersichtlich, bzw. - bei der hier angenommenen Konstanz einmal erreichter geschlechts- und kohortenspezifischer Hilfequoten - für die jeweils 66-Jährigen ab dem Jahr 2020.

HAAN u.a. [2017, S. 70] projizieren u.a. den Anteil derjenigen im Alter von 67 Jahren, die in einem Haushalt leben, dessen bedarfsgewichtetes Nettoäquivalenzeinkommen ohne Wohngeld (HAAN u.a. [2017, S. 58]) und ohne Grundsicherung wegen Alters die Grundsicherungsschwelle unterschreitet. Dabei gehen sie von einer Grundsicherungsschwelle in Höhe von 760 EUR monatlich für eine alleinstehende Person im Ausgangsjahr³⁰ aus (HAAN u.a. [2017, S. 68]). Zur Bedarfsgewichtung wurde die neue OECD-Skala herangezogen (HAAN u.a. [2017, S. 68]); dementsprechend wird unterstellt, die Grundsicherungsschwelle (Bruttobedarf der Grundsicherung) eines 2-Personen-Haushalts betrage das 1,5-fache eines 1-Personen-Haushalts.

Die skizzierte Methodik von HAAN u.a. [2017] führt aus folgenden Gründen zu einer Unter- bzw. Überschätzung der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters:

- Die Projektion geht von einer Grundsicherungsschwelle von 760 EUR für eine alleinstehende Person aus (HAAN u.a. [2017, S. 68]), die offenbar auf Grundlage des durchschnittlichen laufenden Bruttobedarfs der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren in und außerhalb von Einrichtungen Ende 2014 ermittelt wurde. Aus zwei Gründen dürfte dies zu einer Unterschätzung der Grundsicherungsschwelle von Alleinstehenden und damit auch zu einer Unterschätzung der tatsächlichen Hilfequote führen:
 - Der durchschnittliche Bruttobedarf der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen ist etwas höher als derjenige in und außerhalb von stationären Einrichtungen insgesamt. Im Dezember 2014 betrug der Durchschnittsbedarf außerhalb von Einrichtungen 769 EUR monatlich, insgesamt lediglich 761 EUR (E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 2. März 2016). Die Projektion bezieht sich auf die jeweils 67-Jährigen, die tatsächlich überproportional häufig außer-

³⁰ Ausgangsjahr ist 2013 (HAAN u.a. [2017, S. 24, 29, 48, 53 und 55]) bzw. 2014 (HAAN u.a. [2017, S. 59]). Der durchschnittliche laufende Bruttobedarf der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren betrug Ende 2013 etwa 740 EUR und Ende 2014 rund 761 EUR monatlich (KALTENBORN [2016a, S. 66]). Daher ist zu vermuten, dass das Ausgangsjahr für die von HAAN u.a. [2017] zugrunde gelegte Grundsicherungsschwelle Ende 2014 ist.

halb stationärer Einrichtungen leben und daher im Durchschnitt einen geringfügig höheren Bruttobedarf haben dürften.³¹

- Aufgrund der Mietendegression dürfte der durchschnittliche Bruttobedarf der Grundsicherung von Alleinstehenden höher sein als derjenige insgesamt. Hierfür liefert auch die Empfängerstatistik der Grundsicherung einen relevanten Anhaltspunkt. In stationären Einrichtungen sind als Bedarf für Unterkunft und Heizung (Wohnbedarf) Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes anzuerkennen (§ 42 Nr. 4 SGB XII). Der laufende Wohnbedarf der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren in stationären Einrichtungen betrug im Dezember 2014 durchschnittlich 361 EUR monatlich, in und außerhalb solcher Einrichtungen insgesamt jedoch lediglich 344 EUR monatlich (E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 2. März 2016). Der Unterschied zwischen beiden Beträgen resultiert hauptsächlich aus der Diskrepanz zwischen dem Wohnbedarf von Alleinstehenden und dem Wohnbedarf insgesamt.
- In 2-Personen-Haushalten dürfte die tatsächliche Grundsicherungsschwelle höher als das 1,5-fache der Grundsicherungsschwelle eines Alleinstehenden sein. Insoweit dürfte die tatsächliche Hilfequote unterschätzt werden.
- Die Projektion berücksichtigt das Wohngeld nicht. Insoweit wird die tatsächliche Hilfequote überschätzt.
- Die projizierte Grundsicherungsquote enthält auch Personen, die einen Anspruch auf Grundsicherung haben, ihn jedoch tatsächlich nicht in Anspruch nehmen (sog. „Dunkelziffer“) (HAAN u.a. [2017, S. 17]). Dies führt zu einer Überschätzung der tatsächlichen Hilfequote.
- Die Projektion berücksichtigt ausschließlich die Bevölkerung, die im Ausgangsjahr in einem Privathaushalt lebt (HAAN u.a. [2017, S. 24f]), nicht jedoch Personen in stationären Einrichtungen, wobei offenbar Übergänge aus Privathaushalten in stationäre Einrichtungen nicht berücksichtigt werden. Die Hilfequote in stationären Einrichtungen dürfte höher als außerhalb solcher Einrichtungen sein und zudem dürfte der Anteil der Bevölkerung in solchen Einrichtungen mit dem Alter zunehmen. Entsprechend dürfte die Projektion die tatsächliche Hilfequote unterschätzen, wobei das Ausmaß der Unterschätzung mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen dem Projektionszeitraum und dem Ausgangsjahr abnehmen dürfte.
- Die Projektion schreibt nicht die Paarkonstellationen fort, berücksichtigt also Trennungen und die Bildung neuer Partnerschaften nicht (HAAN u.a. [2017, S. 47]). Die daraus resultierende Unschärfe nimmt mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen dem Projektionszeitraum und dem Ausgangsjahr zu. Die Vernachlässigung von Trennungen führt tendenziell zu einer Unterschätzung der tatsächlichen Hilfequote, die Vernachlässigung der Bildung neuer Partnerschaften hingegen zu ihrer Überschätzung. Dabei nimmt die Unter- bzw. Überschätzung mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen dem Projektionszeitraum und dem Ausgangsjahr zu.

³¹ Die Projektion vernachlässigt offenbar Übergänge in stationäre Einrichtungen.

- Die Projektion vernachlässigt die Mortalität bis zum Alter von 67 Jahren (HAAN u.a. [2017, S. 47]). Nach LAMPERT und KROLL [2014], die verschiedene empirische Studien zur Mortalität ausgewertet haben, nimmt die Mortalität mit zunehmendem Einkommen ab. Dementsprechend führt die Vernachlässigung der Mortalität bis zum Alter von 67 Jahren zu einer Überschätzung der tatsächlichen Hilfequote.

Ob die Projektion von HAAN u.a. [2017] insgesamt zu einer Über- oder Unterschätzung der tatsächlichen Hilfequote bei der Grundsicherung wegen Alters führt, ist offen. Daher sind weniger die Niveaus der projizierten Grundsicherungsquoten, die nicht sinnvoll unmittelbar mit den tatsächlichen Hilfequoten der 67-Jährigen bei der Grundsicherung wegen Alters verglichen werden können, als vielmehr deren Veränderung im Zeitablauf von Interesse.

Tabelle 7 zeigt die von HAAN u.a. [2017, S. 70] projizierte Grundsicherungsquote bis 2036 zunächst ohne weitere Reformen (Status quo). Im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2020 sind der Projektion zufolge 5,44% der jeweils 67-Jährigen auf Grundsicherung wegen Alters angewiesen. Da die Studie keine analog berechnete Grundsicherungsquote für den Status quo enthält und die projizierte Grundsicherungsquote auch nicht mit den tatsächlichen bisherigen Hilfequoten verglichen werden kann, ist unklar, ob die Projektion von 5,44% für 2015 bis 2020 eine Erhöhung oder Reduktion gegenüber dem Status quo bedeutet. Für den anschließenden 5-Jahres-Zeitraum wird eine leichte Erhöhung der Grundsicherungsquote der 67-Jährigen auf 5,85% projiziert, für 2026 bis 2030 dann eine leichte Reduktion auf 5,40%. Nach der Projektion ist also ab 2021 nicht mit einem kontinuierlichen Anstieg, sondern mit einer Konstanz der Grundsicherungsquote der 67-Jährigen zu rechnen. Dies stützt die in der Projektionsvariante „Konstanz“ in Kapitel 5 getroffene Annahme, dass zumindest für die Geburtsjahrgänge ab 1954 die Hilfequote im Vergleich zu früheren Geburtsjahrgängen konstant bleibt.

Tabelle 7: Projektion der Grundsicherungsquote bis 2036 von HAAN u.a. [2017]

Zeitraum	Status quo	Abschlagsfreie Erwerbsminderungsrenten	Rentenniveau mindestens 46%
2015 bis 2020	5,44%	5,17%	5,44%
2021 bis 2025	5,85%	5,44%	5,80%
2026 bis 2030	5,40%	5,01%	5,22%
2031 bis 2036	7,06%	6,66%	6,75%

Anmerkung: Anteil der Personen im Alter von 67 Jahren, die in einem Haushalt leben, dessen bedarfsgewichtetes Nettoäquivalenzeinkommen ohne Wohngeld und ohne Grundsicherung wegen Alters die Grundsicherungsschwelle unterschreitet; Fortschreibung der Grundsicherungsschwelle (760 EUR monatlich) mit der Lohnentwicklung; Bedarfsgewichtung zur Ermittlung des Nettoäquivalenzeinkommens mit der neuen OECD-Skala (erstes erwachsenes Haushaltsmitglied: 1; jedes weiteres Haushaltsmitglied ab 14 Jahren: 0,5; Kinder bis 13 Jahre: 0,3).

Quelle: HAAN u.a. [2017, S. 17, 58, 68, 70, 83, 95].

Insbesondere folgende bereits beschlossene bzw. absehbare institutionelle Änderungen dürften die künftigen Hilfequoten beeinflussen:

- Zwei Leistungsverbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung für Neurentner/innen dürften sich ähnlich, wenngleich zeitversetzt auf die Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters auswirken:
 - Für Neurentner/innen ab dem 1. Juli 2014 wurde zum einen die Zurechnungszeit um zwei Jahre bis zum 62. Lebensjahr verlängert (§ 59 SGB VI) und zum anderen werden zur Bewertung der Zurechnungszeit die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung seither nur noch herangezogen, wenn dies günstiger ist (§ 73 SGB VI).
 - Für Neurentner/innen ab 2018 wird die Zurechnungszeit sukzessive bis 2024 um insgesamt weitere drei Jahre bis zum 65. Lebensjahr verlängert (§ 59, § 253a SGB VI n.F.).

Die Leistungsverbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten wirken sich grundsätzlich analog auch auf die späteren Altersrenten aus (vgl. auch § 88 SGB VI). Da nur Neurentner/innen durch die Reformen begünstigt werden, dürfte der Anteil derjenigen, deren spätere Altersrente dadurch ebenfalls erhöht wird, sukzessive mit dem Geburtsjahrgang zunehmen. Entsprechend dürfte die Reform einen dämpfenden Effekt auf die kohortenspezifischen Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters haben, wobei dieser dämpfende Effekt mit dem Geburtsjahrgang zunehmen sollte. In gleicher Weise sollte sich die Reform auf die kohortenspezifischen Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung (vgl. unten) auswirken, die als ein Frühindikator für die Grundsicherung wegen Alters herangezogen werden können. HAAN u.a. [2017, S. 95] haben die Auswirkungen einer Abschaffung der Abschläge aufgrund der Inanspruchnahme einer Erwerbsminderungsrente auf die Grundsicherungsquote der 67-Jährigen projiziert, die danach um bis zu 0,4 Prozentpunkte geringer ausfallen würde (vgl. Tabelle 7). Leistungsverbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten dürften also einen spürbaren Effekt auf die Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters haben können. Wie stark die Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters infolge der Leistungsverbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten reduziert werden, muss an dieser Stelle offen bleiben.

- Vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2024 wird der für Ostdeutschland maßgebliche aktuelle Rentenwert (Ost) stufenweise an den für Westdeutschland geltenden aktuellen Rentenwert angepasst (§ 255a SGB VI n.F.). Die damit verbundene höhere Rentenanpassung in Ostdeutschland sollte zur Dämpfung der Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters in Ostdeutschland beitragen. Allerdings sind sowohl die absolute Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters als auch die Hilfequoten in Ostdeutschland deutlich geringer als in Westdeutschland, so dass allgemeine Rentenerhöhungen in Ostdeutschland nur geringe Auswirkungen auf die Hilfequoten haben dürften. Abbildung 14 zeigt zum einen die von der Bundesregierung projizierten Anpassungen des für Westdeutschland maßgeblichen aktuellen Rentenwerts bis 2030 und die daraus abgeleiteten Anpassungen des für Ostdeutschland maßgeblichen aktuellen Rentenwerts (Ost) unter Berücksichtigung von dessen stufenweisen Angleichung an den aktuellen Rentenwert bis 2024. Danach gibt es bis 2030 keine Rentenerhöhungen, die eine deutliche Auswirkung auf die Hilfequote bei der Grundsicherung wegen Alters erwarten lassen würden. HAAN u.a. [2017, S. 83] haben die Auswirkungen einer Stabilisierung des Rentenniveaus auf 46% untersucht (vgl. Tabelle 7). Diese Stabilisierung wirkt sich erst in den 2020er Jahren aus, da zuvor das Rentenniveau ohnehin höher ist. Bis 2030 wird infolge der Stabilisierung des Rentenni-

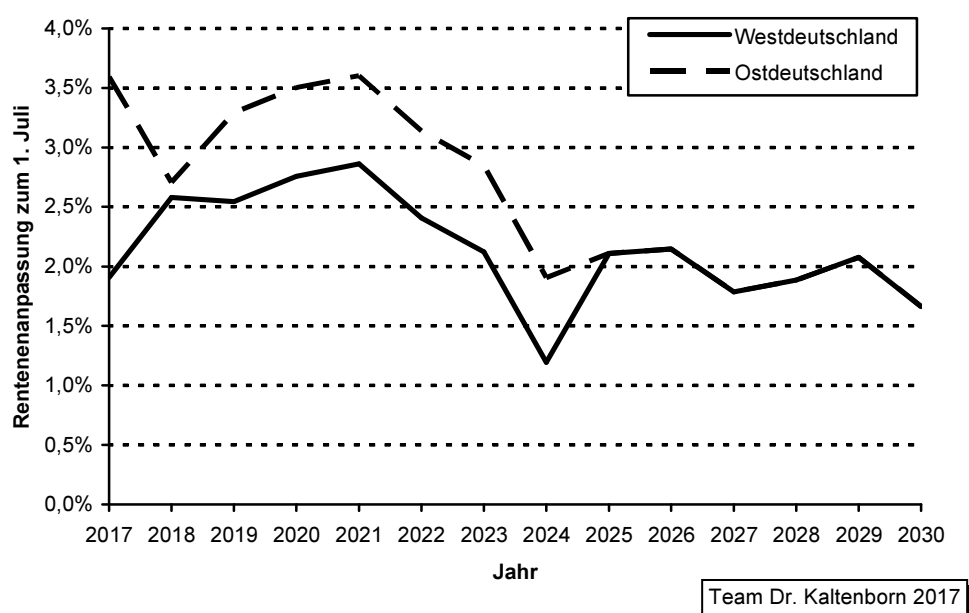
veaus eine Reduktion der Grundsicherungsquote der 67-Jährigen um bis zu 0,2 Prozentpunkte projiziert. Dies deutet daraufhin, dass überproportionale Rentenerhöhungen ausschließlich in Ostdeutschland die Hilfequote bei der Grundsicherung wegen Alters nicht nennenswert reduzieren.

- Ab Anfang 2018 werden Altersvorsorgeleistungen, auf die der Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze aufgrund freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat und die monatlich bis zum Lebensende gezahlt werden, nur noch partiell auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet (§ 82 Abs. 4-5 SGB XII n.F.) (vgl. Kapitel 2). Derartige Altersvorsorgeleistungen werden jedoch ohnehin nur selten auf Grundsicherungsleistungen angerechnet. So wurden im Dezember 2016 bei lediglich 1,3% der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters Renten aus privater Vorsorge und bei 1,7% Renten aus betrieblicher Altersversorgung angerechnet.³² Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die nur noch begrenzte Anrechnung bestimmter Altersvorsorgeleistungen auf die Grundsicherung die Zahl der Empfänger/innen nur geringfügig erhöhen wird. Auch im entsprechenden Gesetzgebungsverfahren wurde offenbar nur von einem geringen Anstieg der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ausgegangen, denn für die Jahre 2018 bis 2021 werden lediglich zusätzlichen Leistungsausgaben in Höhe von 40 Mio. bis 51 Mio. EUR jährlich prognostiziert (vgl. Deutscher Bundestag [2017a, S. 2; 2017b, S. 4]).
- In jüngster Zeit wurde verschiedentlich gefordert, Rentenzahlungen, die aus Kindererziehungszeiten resultieren (sog. „Mütterrente“), nicht mehr auf die Grundsicherung anzurechnen. Dadurch würde sich die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung erhöhen. Diese Erhöhung sollte weitgehend reziprok zur Reduktion aufgrund der Ausweitung der Kindererziehungszeiten zum 1. Juli 2014 sein. Seinerzeit gab es bei den Männern keine spürbaren Änderungen der kohortenspezifischen Hilfequoten, bei den Frauen gab es lediglich einen geringfügigen Rückgang. Insgesamt dürfte daher eine vollständige oder partielle Freistellung von Rentenzahlungen, die aus Kindererziehungszeiten resultieren, von der Anrechnung auf die Grundsicherung die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters nur geringfügig erhöhen.
- Anders als andere Sozialleistungen wird das Wohngeld nicht regelgebunden jährlich angepasst. Statt dessen wird es in mehrjährigem Abstand diskretionär durch eine Gesetzesänderung an die Mieten- und Preisentwicklung angepasst. Die letzte Wohngelderhöhung Anfang 2016 erfolgte im Basisjahr für die Projektion, wodurch die projizierten Hilfequoten geringfügig vermindert werden dürften. Solange das Wohngeld nicht analog zur Entwicklung der voraussichtlich weiterhin sukzessive steigenden Bruttobedarfe der Grundsicherung wegen Alters angepasst wird, erhöht dies periodenspezifisch die Hilfequoten. Sobald eine diskretionäre Anpassung des Wohngeldes an die Mieten- und Preisentwicklung erfolgt, wird dies wieder neutralisiert. Insgesamt sollte die zunächst ausbleibende und dann nachholende Anpassung des Wohngeldes lediglich temporäre Auswirkungen auf die Hilfequote bei der Grundsicherung wegen Alters haben.

³² Statistisches Bundesamt, GENESIS Online-Datenbank, Statistiken 22151-0007, eigene Berechnungen.

- Der durchschnittliche Bruttobedarf bei der Grundsicherung wegen Alters ist von Ende 2005 bis Ende 2016 um 29% gestiegen (vgl. Abbildung 4 in Kapitel 4). Aus der vom Statistischen Bundesamt ermittelten bundesweiten Armutsgefährdungsschwelle³³ ergibt sich von 2005 bis 2016 ein Anstieg des Medians des Nettoäquivalenzeinkommens um 32%. Falls künftig der durchschnittliche Bruttobedarf etwa aufgrund überproportional zunehmender Wohnkosten stärker als die Nettoäquivalenzeinkommen steigen sollte, dann würde dies tendenziell die Hilfequoten erhöhen.

Abbildung 14: Projektion der Rentenanpassungen bis 2030



Anmerkung: Anpassung jeweils zum 1. Juli; Ostdeutschland ab 2024 und Westdeutschland: Aktueller Rentenwert (§ 68 SGB VI); Ostdeutschland bis 2023: Aktueller Rentenwert (Ost) (§ 255a Abs. 1 SGB VI n.F.) für die meisten rentenrechtlichen Zeiten in Ostdeutschland einschließlich Berlin-Ost, jedoch ohne Berlin-West (§ 254d SGB VI); bis 2017: Ist; ab 2018: Projektion der Bundesregierung für den aktuellen Rentenwert, für Ostdeutschland bis 2023 unter Berücksichtigung von § 255a Abs. 1 SGB VI n.F.

Quelle: § 1 RWBestV 2017, Deutscher Bundestag [2016, S. 37], § 255a Abs. 1 SGB VI n.F., eigene Berechnungen.

³³ Vgl. <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialberichterstattung/Tabellen/Armutsgefah rungsschwelle.html>.

6.3 Zwischenfazit

Insgesamt stützen die in diesem Kapitel dargestellten Indizien sowohl kurz- als auch mittelfristig eher die Projektionsvariante „Konstanz“, bei der die künftigen geschlechtsspezifischen Hilfequoten der Geburtsjahrgänge ab 1951 den Hilfequoten des Geburtsjahrganges 1950 Ende 2016 entsprechen:

- Die Hilfequoten Älterer (kurz) vor Erreichen der Altersgrenze für die Grundsicherung wegen Alters bei verschiedenen bedürftigkeitsgeprüften Fürsorgesystemen (Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen und Regelleistungsberechtigte nach dem SGB II) deuten kurzfristig nicht auf einen Anstieg der Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters hin. Auch der Anteil der ausländischen Bevölkerung, die deutlich überproportional häufig Grundsicherung wegen Alters bezieht, an der Bevölkerung insgesamt im Alter kurz vor Erreichen der Altersgrenze deutet nicht auf einen künftigen Anstieg der Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters hin.
- Die Mikrosimulationsstudie von HAAN u.a. [2017] deutet daraufhin, dass sich in den Jahren 2021 bis 2030 die Hilfequote der 67-Jährigen bei der Grundsicherung wegen Alters im Vergleich zu 2015 bis 2020 kaum ändert. Die Leistungsausweitung der Erwerbsminderungsrenten für Neurentner/innen zum 1. Juli 2014 und sukzessive im Zeitraum von 2018 bis 2024 dämpfen mittelfristig die Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters. Die ebenfalls in den Jahren 2018 bis 2024 vorgesehene sukzessive Anpassung des Rentenrechts für West- und Ostdeutschland hingegen dürfte nur marginale Auswirkungen auf die Hilfequote bei der Grundsicherung wegen Alters haben.

Umgekehrt gibt es kaum Indizien, die die Projektionsvariante „Anstieg“ unterstützen, die davon ausgeht, dass die kohortenspezifischen Hilfequoten für Männer und Frauen für die Geburtsjahrgänge ab 1951 gegenüber den Hilfequoten des Geburtsjahrganges 1950 Ende 2016 weiter ansteigen.

Wie jedoch in Kapitel 5 gezeigt, führt auch die Projektionsvariante „Konstanz“ zu einem deutlichen Anstieg der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters und der Hilfequoten insgesamt bis zum Jahr 2030. Dies liegt daran, dass bislang die Hilfequote sukzessive mit dem Geburtsjahrgang zugenommen hat.

7 Fazit

Der Anteil der älteren Bevölkerung, der Grundsicherung wegen Alters bezieht, hat seit deren Einführung Anfang 2003 sukzessive zugenommen. Diese sog. Hilfequote ist von 1,7% Ende 2003 auf 3,1% Ende 2016 angestiegen, bei den Männern deutlicher von 1,2% auf 2,9% als bei den Frauen von 2,1% auf 3,2%. Im Zeitablauf waren die geschlechtsspezifischen Hilfequoten jeweils eines Geburtsjahrganges weitgehend konstant und offenbar nur sehr wenig alters- und periodenspezifisch. Bis zum Geburtsjahrgang 1950, der Ende 2016 vollständig die Altersgrenze der Grundsicherung wegen Alters³⁴ erreicht hatte, nahmen die geschlechtsspezifischen Hilfequoten mit dem Geburtsjahrgang sukzessive zu. Von Ende 2006 bis Ende 2016 nahm die Hilfequote der jeweils 66-Jährigen bei den Männern um durchschnittlich 0,26 Prozentpunkte jährlich von 2,19% auf 4,77% und bei den Frauen um durchschnittlich 0,18 Prozentpunkte jährlich von 2,85% auf 4,62% zu.

Entsprechend geht die Projektion der geschlechtsspezifischen Hilfequoten bis 2030 davon aus, dass diese weder alters- noch periodenspezifisch, sondern lediglich geschlechts- und kohortenspezifisch sind. Für die geschlechts- und kohortenspezifischen Hilfequoten wurde in einer Projektionsvariante entsprechend der bisherigen Entwicklung von einem weiteren Anstieg um 0,26 Prozentpunkte jährlich bei den Männern und um 0,18 Prozentpunkte jährlich bei den Frauen ausgegangen (Projektionsvariante „Anstieg“). In einer zweiten Projektionsvariante wurde demgegenüber unterstellt, die geschlechtsspezifischen Hilfequoten würden ab dem Geburtsjahrgang 1951 nicht weiter zunehmen, sondern auf dem Niveau des Geburtsjahrganges 1950 Ende 2016 verharren (Projektionsvariante „Konstanz“). Für die künftige Bevölkerungsentwicklung wurde auf die Variante 2-A der 2017 aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung zurückgegriffen.

In beiden Projektionsvarianten nehmen sowohl die Hilfequoten der Älteren insgesamt als auch die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters bei den Männern und Frauen deutlich bis Ende 2030 zu (vgl. Tabelle 8). In der Projektionsvariante „Anstieg“ nimmt die Hilfequote bei den älteren Männern insgesamt von 2,92% (217.000 Empfänger) Ende 2016 auf 5,9% (501.000 Empfänger) Ende 2030 zu, bei den Frauen von 3,19% (309.000 Empfängerinnen) auf 5,2% (551.000 Empfängerinnen). Insgesamt beläuft sich der Anstieg von 3,07% bzw. 526.000 Empfänger/innen auf 5,5% bzw. verdoppelt sich auf 1,05 Mio. Empfänger/innen. In der Projektionsvariante „Konstanz“ ist der Anstieg geringer, jedoch ebenfalls deutlich. Die Hilfequote steigt bis Ende 2030 auf 4,4% (Männer) bzw. 4,3% (Frauen), dies entspricht 377.000 männlichen Empfängern, 457.000 weiblichen Empfängerinnen und 834.000 Empfänger/innen insgesamt. Dementsprechend steigt in der Projektionsvariante „Konstanz“ die Zahl der Empfänger/innen insgesamt also um knapp 60%.

Es gibt verschiedene Indizien, nach denen eher nicht mit einem sukzessiven weiteren Anstieg der geschlechtsspezifischen Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters ab dem Geburtsjahrgang 1951 zu rechnen ist:

³⁴ Die Altersgrenze war bis Ende 2011 der Kalendermonat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde, seither wurde sie um einen Kalendermonat jährlich angehoben.

- Die Hilfequoten Äterer (kurz) vor Erreichen der Altersgrenze für die Grundsicherung wegen Alters bei verschiedenen bedürftigkeitsgeprüften Fürsorgeleistungen (Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen und Regelleistungsberechtigte nach dem SGB II) haben zuletzt nicht mehr mit dem Geburtsjahrgang zugenommen.
- Die Mikrosimulationsstudie von HAAN u.a. [2017] deutet daraufhin, dass sich in den Jahren 2021 bis 2030 die Hilfequote der 67-Jährigen bei der Grundsicherung wegen Alters im Vergleich zu den Jahren 2015 bis 2020 kaum ändert.
- Die jüngst beschlossene Leistungsausweitung der Erwerbsminderungsrenten für Neurentner/innen ab dem Jahr 2018, die stufenweise bis 2024 ausgeweitet wird, dürfte zudem einen sukzessive zunehmenden dämpfenden Effekt auf die Hilfequoten haben.

Insoweit erscheint insgesamt die Projektionsvariante „Konstanz“ realistischer als die Projektionsvariante „Anstieg“.

Tabelle 8: Projektion der Inanspruchnahme der Grundsicherung wegen Alters Ende 2030

Personengruppe	Ende 2016	Ende 2030	
	Ist	Projektionsvariante	
		„Konstanz“	„Anstieg“
Hilfequote			
Männer	2,92%	4,4%	5,9%
Frauen	3,19%	4,3%	5,2%
Insgesamt	3,07%	4,3%	5,5%
Empfänger/innen			
Männer	217.000	377.000	501.000
Frauen	309.000	457.000	551.000
Insgesamt	526.000	834.000	1.052.000

Anmerkung: vgl. Abbildung 6, 7 und 8 in Kapitel 5.

Quelle: Abbildung 6, 7 und 8 in Kapitel 5.

Literatur

BRUCKMEIER, KERSTIN, und JÜRGEN WIEMERS [2015]: *Effekte der Wohngeldreform 2016 auf Grundsicherungsbezieher*, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Aktuelle Berichte 11/2015, Nürnberg.

Internet:

http://doku.iab.de/aktuell/2015/aktueller_bericht_1511.pdf

Deutscher Bundestag [2007]: „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“, Gesetzentwurf der Bundesregierung, *Bundestagsdrucksache*, 16/6542, 28. September 2007, Berlin.

Internet:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/065/1606542.pdf>

Deutscher Bundestag [2012a]: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“, Gesetzentwurf der Bundesregierung, *Bundestagsdrucksache*, 17/10748, 24. September 2012, Berlin.

Internet:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/107/1710748.pdf>

Deutscher Bundestag [2012b]: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss), *Bundestagsdrucksache*, 17/11382, 7. November 2012, Berlin.

Internet:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/113/1711382.pdf>

Deutscher Bundestag [2015]: „Ziel und Ausgestaltung der solidarischen Lebensleistungsrente“, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage verschiedener Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, *Bundestagsdrucksache*, 18/4558, 7. April 2015, Berlin.

Internet:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/045/1804558.pdf>

Deutscher Bundestag [2016]: „Rentenversicherungsbericht 2016“, Unterrichtung durch die Bundesregierung, *Bundestagsdrucksache*, 18/10570, 2. Dezember 2016, Berlin.

Internet:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/105/1810570.pdf>

Deutscher Bundestag [2017a]: „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)“, Gesetzentwurf der Bundesregierung, *Bundestagsdrucksache*, 17/11286, 22. Februar 2017, Berlin.

Internet:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/112/1811286.pdf>

Deutscher Bundestag [2017b]: „Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)“, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) u.a., *Bundestagsdrucksache*, 17/12612, 31. Mai 2017, Berlin.

Internet:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/126/1812612.pdf>

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. [2008]: *Empfehlungen für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe (SGB XII)*, verabschiedet am 5. Dezember 2007, Berlin.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. [2014]: *Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung*, verabschiedet am 12. März 2014, Berlin.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. [2016]: *Empfehlungen für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe (SGB XII)*, verabschiedet am 15. Dezember 2015, Berlin.

DUSCHEK, KLAUS-JÜRGEN, und CAROLA BUHTZ [2014]: „Wohngeld in Deutschland 2012“, Ergebnisse der Wohngeldstatistik, *Wirtschaft und Statistik*, H. 3, März 2014, S. 194-201.

HAAN, PETER, u.a. [2017]: *Entwicklung der Altersarmut bis 2036*, Trends, Risikogruppen und Politiksznarien, erstellt vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) und dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) im Auftrag Bertelsmann Stiftung, Juni 2017, Gütersloh.

HENGER, RALPH [2015]: *Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)*, Institut der deutschen Wirtschaft, 5. Juni 2015, Köln.

Internet:

https://www.iwkoeln.de/_storage/asset/229848/storage/master/file/7412371/download/Wohngeld%20Stellungnahme.pdf

KALTENBORN, BRUNO [2014]: *Verteilung der Bedarfe älterer Leistungsberechtigter der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*, Bericht für das Forschungsnetzwerk Alterssicherung der Deutschen Rentenversicherung Bund, 31. Mai 2014, Potsdam.

Internet:

http://www.fna-rv.de/SharedDocs/Downloads/DE/FNA/Projektberichte/Projektbericht%202013-11.pdf?__blob=publicationFile&v=6

KALTENBORN, BRUNO [2015]: „Verteilung der Bedarfe älterer Leistungsberechtigter der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“, *Deutsche Rentenversicherung*, Jg. 70, H. 3, S. 200-216.

Internet:

<http://www.wipol.de/download/drv2015003grusi.pdf>

- KALTENBORN, BRUNO [2016a]: „Forschungsbericht zum FNA-Projekt ‚Grundsicherungsleistungen im Alter: Zugänge und Rentenbezug‘“, *FNA-Journal*, H. 1/2016, Juni 2016.
Internet:
<http://www.fna-rv.de/SharedDocs/Downloads/DE/FNA/FNA-Journal/FNA-Journal%202016-01.html?nn=135694>
- KALTENBORN, BRUNO [2016b]: „Grundsicherung wegen Alters: Rentenbezug und Zugänge“, *Deutsche Rentenversicherung*, Jg. 71, H. 4, S. 249-266.
Internet:
<http://www.wipol.de/download/drv2016004grusi.pdf>
- KRAUB, KAREN [2013]: „In Stichpunkten: Ein Überblick über das schlüssige Konzept in der Rechtsprechung des BSG“, *Angemessenheit bei den Kosten der Unterkunft im SGB II*, Dokumentation der DLT-Fachtagung vom 17.9.2013, Deutscher Landkreistag (Hrsg.), Dezember 2013, S. 7-11.
Internet:
http://www.kreise.de/_cms1/images/stories/publikationen/Bd.%20115.pdf
- MÜNDER, JOHANNES (Hrsg.) [2009]: *Sozialgesetzbuch II*, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl., Baden-Baden.
- LAMPERT, THOMAS, und LARS ERIC KROLL [2014]: „Soziale Unterschiede in der Mortalität und Lebenserwartung“, *GBE kompakt*, Jg. 5, H. 2, Robert Koch-Institut (Hrsg.), Stand 16. Juni 2016, Berlin.
Internet:
http://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsK/2014_2_soziale_unterschiede.pdf?__blob=publicationFile
- SCHWABE, BERND-GÜNTER [2016]: „Zurück zum GSiG - Persönliche Anmerkungen zur Weiterentwicklung der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung“, *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge*, Jg. 96, H. 4, April 2016, S. 161-164.
- Statistisches Bundesamt [2005a]: *Fachserie 13: Sozialeleistungen, Reihe 8: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Berichtsjahr 2003*, 25. Mai 2005, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt [2005b]: *Fachserie 13: Sozialeleistungen, Reihe 8: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Berichtsjahr 2004*, 24. November 2005, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt [2005c]: Handlungsanweisung zur statistischen Erfassung von leistungsberechtigten Personen in Einrichtungen nach dem SGB XII, Dezember 2005, o.O.
Internet:
https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEMonografie_derivate_00000369/handlungsanweisung_sgbXII_muster.pdf
- Statistisches Bundesamt [2008]: *Fachserie 13: Sozialeleistungen, Reihe 2: Sozialhilfe, Berichtsjahr 2006*, 29. Februar 2008, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2009]: *Fachserie 13: Sozialleistungen, Reihe 2: Sozialhilfe, Berichtsjahr 2007*, 16. März 2009, korrigiert am 2. Juni 2009, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2010]: *Fachserie 13: Sozialleistungen, Reihe 2.2: Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Berichtsjahr 2008*, 27. Januar 2010, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2012]: *Fachserie 13: Sozialleistungen, Reihe 2.2: Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Berichtsjahr 2009*, 19. Januar 2012, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2014]: *Fachserie 13: Sozialleistungen, Reihe 2.2: Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Berichtsjahr 2010*, 26. November 2014, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2015a]: *Fachserie 13: Sozialleistungen, Reihe 2.2: Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Berichtsjahr 2011*, 27. Januar 2015, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2015b]: *Fachserie 13: Sozialleistungen, Reihe 2.2: Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Berichtsjahr 2012*, 2. Februar 2015, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2015c]: *Fachserie 13: Sozialleistungen, Reihe 2.2: Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Berichtsjahr 2013*, 7. Mai 2015, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2017a]: *Bevölkerungsentwicklung bis 2060*, Ergebnisse der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, Aktualisierte Rechnung auf Basis 2015, 27. März 2017, o.O.

Internet:

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/VorausberechnungBevoelkerung/BevoelkerungBundeslaender2060_Aktualisiert_5124207179004.pdf?__blob=publicationFile

Statistisches Bundesamt [2017b]: „1 026 000 Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016“, *Pressemitteilung*, Nr. 130/17, 12. April 2017, Wiesbaden.

Internet:

https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/04/PD17_130_221pdf.pdf?__blob=publicationFile

STEINWEDE, JACOB, BRUNO KALTENBORN, PETRA KNERR und STEFAN SCHIEL [2008]: *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: Eine Bilanz*, Juni 2008, München und Mering.

Impressum

Herausgeber:

Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung Bund
0640-FNA, 10704 Berlin

Redaktion: Stefan Jahn

Postanschrift: 0640-FNA, 10704 Berlin

ISSN 2192-7960

Die Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Deutschen Rentenversicherung Bund wieder. Nachdruck ist nur unter Quellenangabe und nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig.

Berlin, Oktober 2017